

**RUNDSCHREIBEN AN DIE ANTEILINHABER
DER
INVESCO MARKETS III PUBLIC LIMITED COMPANY
(DIE „GESELLSCHAFT“)**

VOM 19. OKTOBER 2018

**VORSCHLAG ZUR ÜBERNAHME EINES INTERNATIONALEN ZENTRALVERWAHRERMODELLS
FÜR DIE ABWICKLUNG GEWINNBERECHTIGTER ANTEILE DER GESELLSCHAFT**

ÜBER

**EIN SCHEME OF ARRANGEMENT GEMÄSS CHAPTER 1 VON PART 9 DES COMPANIES ACT
2014**

**DIE LADUNG ZU EINER VOM HIGH COURT EINBERUFENEN VERSAMMLUNG DER
ANTEILINHABER
UM 10.15 UHR (ORTSZEIT IRLAND) AM 16. NOVEMBER 2018
IN 32 MOLESWORTH STREET, DUBLIN 2, IRLAND IST HIERIN DARGELEGT**

**DIE LADUNG ZU EINER AUSSERORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG
UM 10.30 UHR (ORTSZEIT IRLAND) AM 16. NOVEMBER 2018 ODER, WENN DIES SPÄTER IST,
UNMITTELBAR NACH DEM ABSCHLUSS ODER DER VERTAGUNG DER SCHEME-
VERSAMMLUNG
IN 32 MOLESWORTH STREET, DUBLIN 2, IRLAND IST HIERIN DARGELEGT**

**DIE STIMMRECHTSFORMULARE FÜR DIE VOM HIGH COURT EINBERUFENE VERSAMMLUNG
DER ANTEILINHABER
SOLLTEN BIS
10.15 UHR (ORTSZEIT IRLAND) AM 14. NOVEMBER 2018 ZURÜCKGESCHICKT WERDEN**

**DIE STIMMRECHTSFORMULARE FÜR DIE AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG
SOLLTEN BIS
10.30 UHR (ORTSZEIT IRLAND) AM 14. NOVEMBER 2018 ZURÜCKGESCHICKT WERDEN**

In beiden Fällen an

**Computershare Investor Services (Ireland) Limited
Heron House
Corrig Road
Sandyford Industrial Estate
Dublin 18
Irland
oder per E-Mail an computersharefunds@computershare.ie**

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG UND ERFORDERT IHRE SOFORTIGE AUFMERKSAMKEIT. Falls Sie Fragen zum Inhalt dieses Dokuments haben, sollten Sie sich an Ihren Wertpapiermakler, Bankfachmann, Anwalt, Steuer- oder sonstigen Fachberater wenden.

Falls Sie alle Ihre Anteile verkauft oder übertragen haben, sollten Sie dieses Dokument zusammen mit den massgeblichen Beilagen an den Käufer oder Erwerber oder an den Makler, die Bank oder den sonstigen Berater, durch den bzw. die der Verkauf oder die Übertragung erfolgt ist, zur Weitergabe an den Käufer oder Erwerber weiterreichen. Diese Dokumente sollten jedoch nicht in den oder in die USA weitergeleitet werden.

In diesem Dokument verwendete Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen im Abschnitt *Definitionen* dieses Rundschreibens zugeschrieben wird, und wenn sie dort nicht definiert sind, haben sie dieselbe Bedeutung wie die definierten und im Verkaufsprospekt der Gesellschaft und in den Nachträgen zu den einzelnen Teilfonds der Gesellschaft (die „Fonds“) verwendeten Begriffe. Exemplare des Verkaufsprospekts der

Eingetragen in Irland als Umbrellafonds mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen seinen Fonds.
Registernummer 352941. Eingetragener Sitz: Central Quay, Riverside IV, Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2.
Verwaltungsratsmitglieder: Cormac O'Sullivan (Ire), Bernhard Langer (Deutscher), Brian Collins (Ire), Graeme Proudfoot (Engländer), Feargal Dempsey (Ire) und Anne Marie King (Ire)

Gesellschaft und der Nachträge zu den Fonds sind auf Anfrage während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Dieses Rundschreiben muss nicht von der Central Bank of Ireland (die „Zentralbank“) geprüft werden und wurde nicht von dieser geprüft.

INHALT

		Seite
	Definitionen	3
Teil 1	Anschreiben des Vorsitzenden und Erläuterung	7
Teil 1, Anhang A	Vorgeschlagene Satzungsänderungen	15
Teil 1, Anhang B	Überblick über die steuerlichen Folgen des Scheme	16
Teil 2	Das Scheme of Arrangement	19
Teil 3	Bedingungen des Scheme of Arrangement	24
Teil 4	Ladung zur Scheme-Versammlung	25
Teil 5	Ladung zur ausserordentlichen Hauptversammlung	27

Stimmrechtsformular für die Scheme-Versammlung

Stimmrechtsformular für die ausserordentliche Hauptversammlung

DEFINITIONEN

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben die folgenden Begriffe in diesem Rundschreiben die folgende Bedeutung:

„Act“	bedeutet der irische Companies Act 2014;
„Satzung“	bedeutet die in der Verfassung der Gesellschaft enthaltene Satzung;
„Befugter Teilnehmer“	bedeutet eine von der Gesellschaft zur direkten Zeichnung und Rücknahme von gewinnberechtigten Anteilen eines Fonds (auf dem Primärmarkt) gegen Bar- oder Sachleistungen befugte natürliche oder juristische Person;
„Verwaltungsrat“	bedeutet der zum jeweiligen Zeitpunkt amtierende Verwaltungsrat der Gesellschaft;
„Geschäftstag“	bedeutet ein Tag, an dem die Banken in den im Nachtrag für den jeweiligen Fonds genannten Jurisdiktionen und/oder Städten für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder sonstige vom Verwaltungsrat eventuell mit der Zustimmung der Verwahrstelle bestimmte Tage;
„Zentralbank“	bedeutet die Central Bank of Ireland oder eine Nachfolgebehörde;
„Rundschreiben“	bedeutet dieses Dokument vom 19. Oktober 2018;
„Clearstream“	bedeutet Clearstream Banking S.A., Luxemburg;
„Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle“	bedeutet The Bank of New York Depository (Nominees) Limited (der Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle);
„Gemeinsame Verwahrstelle“	bedeutet The Bank of New York Mellon, London Branch;
„Gesellschaft“	bedeutet Invesco Markets III Public Limited Company, ein Umbrellafonds mit variablem Kapital und separater Haftung zwischen seinen Fonds, der irischem Recht unterliegt und von der Zentralbank zugelassen wurde;
„Company Secretary“	bedeutet der jeweils fungierende Company Secretary der Gesellschaft;
„Verfassung“	bedeutet die Gründungsurkunde und die Satzung der Gesellschaft in ihrer jeweils geltenden Fassung;
„CREST Depository Interest“	bedeutet ein von der Euroclear UK & Ireland Limited (über eine Tochtergesellschaft) begebenes Wertpapier nach englischem Recht, das den Anspruch eines CREST-Mitglieds in Bezug auf ein zugrundeliegendes Wertpapier verbrieft; im Zusammenhang mit dem ICSD-Abwicklungsmodell verbrieft ein CREST Depository Interest einen Anspruch an einem gewinnberechtigten Anteil des jeweiligen Fonds, der über Euroclear verwahrt wird;
„CREST“	bedeutet das Abwicklungssystem im Eigentum der Euroclear UK & Ireland Limited, das von dieser betrieben wird und für die Zwecke der Companies Act, 1990 (Uncertificated Securities) Regulations, 1996 ein relevantes System darstellt (sowie jedes eventuelle Nachfolgesystem);

„CSDs“ (und einzeln jeweils eine „CSD“)	steht für Central Securities Depositories und bedeutet die sonstigen lokalen Zentralverwahrer mit Ausnahme der ICSDs (wobei es sich unter anderem um das CREST-System, Euroclear Netherlands, Clearstream Banking AG, Frankfurt/Main, SIS Sega Intersettle AG und Monte Titoli SPA handeln kann);
„Aktueller ICSD-Fonds“	bezeichnet jeden Fonds, der zum Datum dieses Rundschreibens das ICSD-Abwicklungsmodell verwendet;
„Aktuelles Abwicklungsmodell“	bedeutet das bestehende Abwicklungsmodell der Nicht-ICSD-Fonds einschliesslich der Abwicklung über mehrere lokale Zentralverwahrer (wenn die Nicht-ICSD-Fonds an mehreren Börsen notiert sind und gehandelt werden); bei diesen lokalen Zentralverwahrern kann es sich (unter anderem) um das CREST-System, Euroclear Netherlands, Clearstream Banking AG, Frankfurt/Main, SIS Sega Intersettle AG und Monte Titoli SPA handeln;
„Verwahrstelle“	bedeutet BNY Mellon Trust Company (Ireland) Limited oder sonstige von der Verwahrstelle jeweils ordnungsgemäss im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank als Nachfolger von BNY Mellon Trust Company (Ireland) Limited bestellte Personen;
„Verwaltungsratsmitglieder“	bedeutet die zum jeweiligen Zeitpunkt amtierenden Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft;
„Datum des Inkrafttretens“	bedeutet das Datum und die Uhrzeit, zu dem bzw. der das Scheme für die Gesellschaft und die Scheme-Anteilhaber in Kraft tritt, wie in der Scheme-Anordnung des High Court festgelegt;
„ETF“	bedeutet börsengehandelter Fonds;
„Euroclear“	bedeutet Euroclear Bank S.A./N.V.;
„Ausgenommene Anteile“	bezeichnet: <ul style="list-style-type: none"> (i) alle gewinnberechtigten Anteile an: <ul style="list-style-type: none"> (a) einem aktuellen ICSD-Fonds; und (b) jedem sonstigen Fonds, der das ICSD-Abwicklungsmodell ab der Auflegung verwendet; und (ii) die Zeichneranteile, jeweils unabhängig davon, ob diese zu irgendeinem Zeitpunkt vor, am oder nach dem Datum dieses Rundschreibens in Umlauf sind;
„Ausserordentliche Hauptversammlung“ oder „AHV“	bedeutet die ausserordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft (und jegliche Vertagung dieser), die in Verbindung mit dem Scheme einberufen werden muss und die um 10.30 Uhr (Ortszeit Irland) am 16. November 2018 in 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland stattfindet oder, wenn dies später ist, unmittelbar nach dem Ende oder der Vertagung der Scheme-Versammlung;
„Stimmrechtsformulare“	bedeutet das Stimmrechtsformular für die Scheme-Versammlung und das Stimmrechtsformular für die ausserordentliche Hauptversammlung, und „Stimmrechtsformular“ bedeutet eines dieser Formulare;

„Fonds“	bezeichnet einen Teilfonds der Gesellschaft (einschliesslich aller gewinnberechtigten Anteilklassen des jeweiligen Fonds, die zum Datum des Rundschreibens in Umlauf sind oder danach begeben werden);
„Globalurkunde“	bedeutet die gemäss der Verfassung und dem Verkaufsprospekt der Gesellschaft ausgestellte Bescheinigung zum Nachweis des Anspruchs an den gewinnberechtigten Anteilen eines Fonds, der das ICSD-Abwicklungsmodell nutzt;
„High Court-Anhörung“	bedeutet die Anhörung beim High Court, bei der der High Court seine Zustimmung zu dem Scheme gemäss 453(2)(c) des Act erteilen soll;
„High Court“	bedeutet der High Court of Ireland;
„ICSD-Abwicklungsmodell“	bedeutet das Modell zur Abwicklung über internationale Zentralverwahrer, das von der Gesellschaft übernommen werden soll und das in Teil 1 dieses Rundschreibens näher beschrieben wird;
„ICSD“	steht für International Central Securities Depository und bedeutet der internationale Zentralverwahrer;
„Internationale Zentralverwahrer“	bedeutet Euroclear und/oder Clearstream;
„Gemeinsamer Inhaber“	bedeutet die Anteilhaber, deren Namen im Gesellschafterverzeichnis als gemeinsame Inhaber eines gewinnberechtigten Anteils eingetragen sind;
„Fondsmanager“	bedeutet Invesco Investment Management Limited;
„Gründungsurkunde“	bedeutet die in der Verfassung der Gesellschaft enthaltene Gründungsurkunde;
„Nicht-ICSD-Fonds“	bezeichnet einen Fonds, der das ICSD-Abwicklungsmodell nicht nutzt (und alle gewinnberechtigten Anteile aller Klassen eines solchen Fonds, unabhängig davon, ob diese zum Datum dieses Rundschreibens in Umlauf sind oder danach begeben werden);
„Gewinnberechtignte Anteile“ oder „Anteile“	bedeutet Anteile ohne Nennwert am Kapital der Gesellschaft einschliesslich, wenn der Kontext dies zulässt oder erfordert, der Anteile an einem Fonds, die in verschiedene Klassen unterteilt sein können;
„Primärmarkt“	bedeutet der ausserbörsliche Markt, an dem gewinnberechtigte Anteile der Fonds direkt von der Gesellschaft begeben und zurückgenommen werden;
„Verkaufsprospekt“	bezeichnet den von der Gesellschaft am 29. Mai 2018 herausgegebenen Verkaufsprospekt in seiner jeweils aktuellen Fassung;
„Gesellschafterverzeichnis“	bedeutet in Bezug auf die Gesellschaft das Verzeichnis der Gesellschafter der Gesellschaft, das gemäss dem Act und in Bezug auf alle Fonds geführt wird;
„Registrar of Companies“	bedeutet der Registrar of Companies im Sinne des Act;

„Beschränkungen unterliegende Jurisdiktion“	bedeutet jede Jurisdiktion, bezüglich derer die vollständige oder teilweise Herausgabe, Veröffentlichung oder Verbreitung des Rundschreibens oder der damit verbundenen Stimmrechtsformulare rechtswidrig wäre;
„Beschränkungen unterliegender ausländischer Anteilinhaber“	bedeutet ein Anteilinhaber (einschliesslich von natürlichen Personen, Personengesellschaften, Konsortien ohne Rechtspersönlichkeit, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit, Trusts, Treuhändern, Nachlass- und Zwangsverwaltern oder sonstigen rechtlichen Vertretern), der in einer Beschränkungen unterliegenden Jurisdiktion befindlich oder ansässig oder der nach Auffassung der Gesellschaft in einer Beschränkungen unterliegenden Jurisdiktion befindlich oder ansässig ist;
„Scheme-Versammlung“	bedeutet die Versammlung der Scheme-Anteilhaber zum Stichzeitpunkt für die Stimmabgabe, die gemäss einer Anordnung des High Court gemäss Section 450 des Act einberufen werden muss um 10.15 Uhr (Ortszeit Irland) am 16. November 2018 in 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland abgehalten wird, um das Scheme zu erörtern und gegebenenfalls zu genehmigen (mit oder ohne Änderungen, Zusätze oder Bedingungen, die vom High Court genehmigt oder auferlegt wurden und denen die Gesellschaft und der Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle zugestimmt haben), einschliesslich jeder Vertagung, Verschiebung oder erneuten Einberufung einer solchen Versammlung, wobei die Ladung hierzu in diesem Rundschreiben enthalten ist;
„Scheme-Anordnung“	bedeutet die Anordnung(en) des High Court gemäss Section 453(2)(c) des Act zur Genehmigung des Scheme;
„Scheme-Anteilhaber“	bedeutet die eingetragenen Inhaber von Scheme-Anteilen;
„Scheme-Anteile“	bezeichnet: <ul style="list-style-type: none">(i) die zum Datum dieses Rundschreibens in Umlauf befindlichen gewinnberechtigten Anteile;(ii) alle nach dem Datum dieses Rundschreibens und vor dem Stichzeitpunkt für die Stimmabgabe begebenen gewinnberechtigten Anteile;(iii) alle zum oder nach dem Stichzeitpunkt für die Stimmabgabe und zum oder vor dem Datum des Inkrafttretens begebenen gewinnberechtigten Anteile, jedoch ausschliesslich der ausgenommenen Anteile;
„Scheme“	bedeutet das vorgeschlagene Scheme of Arrangement gemäss Chapter 1 von Part 9 des Act wie in Teil 2 dieses Rundschreibens dargelegt, einschliesslich oder vorbehaltlich aller Änderungen, Zusätze oder Bedingungen, die vom High Court genehmigt oder auferlegt wurden und denen die Gesellschaft und der Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle zugestimmt haben;
„Anteilinhaber“ oder „Inhaber“	bezeichnet in Bezug auf einen gewinnberechtigten Anteil einen Gesellschafter der Gesellschaft, dessen Name im Gesellschafterverzeichnis als der Inhaber des gewinnberechtigten Anteils eingetragen ist, und alle eventuellen gemeinsamen Inhaber,

einschliesslich aller aufgrund von Übertragungen anspruchsberechtigten Personen;

„Zeichneranteile“

hat die Bedeutung, die ihm in der Satzung zugeschrieben wird und die Rechte, die ihnen in der Satzung begeben wurden;

„Nachtrag“

bezeichnet jeden Nachtrag zum Verkaufsprospekt in Bezug auf einen Fonds, der Scheme-Anteile umfasst, sowie alle von der Gesellschaft in Bezug auf die Auflegung neuer Fonds und/oder Anteilklassen herausgegebenen Nachträge in ihrer jeweils aktuellen Fassung; und

„Stichzeitpunkt für die Stimmabgabe“

bedeutet 21.00 Uhr (Ortszeit Irland) am 14. November 2018 oder, wenn die Scheme-Versammlung und/oder die ausserordentliche Hauptversammlung vertagt wird bzw. werden, 21.00 Uhr (Ortszeit Irland) zwei Tage vor dem für die vertagte(n) Versammlung(en) anberaumten Datum.

TEIL 1 – ANSCHREIBEN DES VORSITZENDEN UND ERLÄUTERUNG

INVESCO MARKETS III PUBLIC LIMITED COMPANY

19. Oktober 2018

Betrifft: Vorschlag zur Übernahme eines internationalen Zentralverwahrersmodells für die Abwicklung gewinnberechtigter Anteile der Gesellschaft

Sehr geehrte Anteilinhaberin, sehr geehrter Anteilinhaber,

A. EINLEITUNG

Wir schreiben Ihnen in Ihrer Eigenschaft als Anteilinhaber, um Sie über einen Vorschlag zur Zentralisierung der Abwicklung des Handels mit gewinnberechtigten Anteilen aller Fonds der Gesellschaft in einer Struktur mit einem internationalen Zentralverwahrer („**ICSD**“) (das „**ICSD-Abwicklungsmodell**“) zu informieren.

Das zentrale Merkmal des ICSD-Abwicklungsmodells besteht darin, dass es für an mehreren Börsen ausgeführte Transaktionen eine zentralisierte Abwicklung bei Euroclear Bank S.A./N.V. („**Euroclear**“) und Clearstream Banking S.A., Luxemburg („**Clearstream**“ und zusammen mit Euroclear die „**internationalen Zentralverwahrer**“) bietet. Es wird erwartet, dass dies zu einer besseren Liquidität für die Anleger der Fonds und zu einer geringeren Zersplitterung der Liquidität führen wird. Das ICSD-Abwicklungsmodell wird voraussichtlich ausserdem die Abwicklungsfristen verbessern, da der ETF-Bestand („**ETF**“ steht für Exchange Traded Funds, d. h. börsengehandelte Fonds) in der ICSD-Struktur zusammengefasst wird, die eine längere Frist für die Abwicklung von Transaktionen bietet und die manuelle Übertragung von gewinnberechtigten Anteilen zwischen mehreren lokalen Zentralverwahrern („**CSDs**“) nur in minimalem Umfang erforderlich ist.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, das ICSD-Abwicklungsmodell über ein Scheme of Arrangement (das „**Scheme**“) gemäss Chapter 1 von Part 9 des irischen Companies Act 2014 (der „**Act**“) zu übernehmen. Dieses Rundschreiben soll Ihnen Informationen zu dem Scheme und dem vorgeschlagenen ICSD-Abwicklungsmodell bieten.

Zwischen dem Datum dieses Rundschreibens und dem Datum des Inkrafttretens aufgelegte neue Fonds können entweder das aktuelle Abwicklungsmodell oder das ICSD-Abwicklungsmodell zur Abwicklung des Handels mit gewinnberechtigten Anteilen eines solchen Fonds verwenden. Für jeden derartigen neuen Fonds, der das aktuelle Abwicklungsmodell verwendet, erfolgt die Abwicklung des Handels mit gewinnberechtigten Anteilen dieses Fonds ab dem Datum des Inkrafttretens des Scheme unter Verwendung des ICSD-Abwicklungsmodells. Detaillierte Ausführungen zur Abwicklung des Handels mit gewinnberechtigten Anteilen eines solchen Fonds werden im Verkaufsprospekt der Gesellschaft dargelegt werden.

B. HINTERGRUND

Die derzeit von der Gesellschaft eingerichteten Nicht-ICSD-Fonds sind ETFs und ihre gewinnberechtigten Anteile sind an mehreren Börsen in ganz Europa notiert. Jede Börse betreibt typischerweise ihre eigene CSD für Abwicklungsfunktionen. Der Handel und die Abwicklung von gewinnberechtigten Anteilen der Nicht-ICSD-Fonds im Rahmen dieser Struktur erfordert die Übertragung der gewinnberechtigten Anteile zwischen verschiedenen CSDs, was komplex, teuer und ineffizient ist.

Der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass das ICSD-Abwicklungsmodell eine effizientere zentralisierte Abwicklungsstruktur bietet, die seiner Ansicht nach zu einer Verbesserung der Liquidität und der Spreads für die Anleger und einem geringeren Risiko im Abwicklungsprozess führen wird. Darüber hinaus sorgt die Umstellung der Nicht-ICSD-Fonds auf das ICSD-Abwicklungsmodell ausserdem für eine einheitliche Abwicklungsstruktur aller zum Datum des Inkrafttretens bestehenden Fonds, und dies sollte das Navigieren der Abwicklungsstrukturen für diese Fonds einfacher machen.

Vorteile des ICSD-Abwicklungsmodells

Die Hauptvorteile der Übernahme des ICSD-Abwicklungsmodells sind voraussichtlich:

- eine bessere Liquidität für die Anleger und eine geringere Zersplitterung der Liquidität;
- eine bessere Abwicklungsperformance, da die Bestände der einzelnen Fonds in der ICSD-Struktur zusammengefasst werden;
- eine Steigerung der Effizienz des Abwicklungsprozesses durch längere Öffnungszeiten der ICSD, so dass mehr Zeit für den Abgleich und die Abwicklung von Transaktionen zur Verfügung steht, und durch eine Reduzierung der im aktuellen Abwicklungsmodell vorherrschenden betrieblichen Komplexität, wobei gewinnberechtigte Anteile zwischen CSDs umverteilt werden müssen, was komplex, teuer und zeitaufwändig ist;
- geringere Bestandsanforderungen und niedrigere Kapital- und Betriebskosten für Market Maker und Broker-Dealer, was letztendlich zu geringeren Transaktionskosten für die Endanleger führen könnte;
- eine Vereinheitlichung der Stichtagsmethoden in ganz Europa;
- eine bessere Fremdwährungsfunktionalität für Dividendenzahlungen; und
- die Unterstützung der Schaffung eines effizienteren Wertpapierleihmarktes für gewinnberechtigte Anteile.

C. DER VORSCHLAG

Es wird vorgeschlagen, dass die Gesellschaft anstelle des aktuellen Abwicklungsmodells gemäss einem Scheme of Arrangement gemäss Chapter 1 von Part 9 des Act ein ICSD-Abwicklungsmodell übernimmt. Im Rahmen des Scheme, das in Teil 2 dieses Rundschreibens dargelegt ist, wird vorgeschlagen, dass die rechtlichen (jedoch nicht die wirtschaftlichen) Ansprüche an allen gewinnberechtigten Anteilen zum Datum des Inkrafttretens an den Nicht-ICSD-Fonds an den Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle übertragen werden, der das Eigentumsrecht an den gewinnberechtigten Anteilen als Nominee für die gemeinsame Verwahrstelle halten wird. Während das Eigentumsrecht an allen gewinnberechtigten Anteilen auf den Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle übergeht, haben die Anleger im Rahmen des ICSD-Abwicklungsmodells weiterhin einen wirtschaftlichen Anspruch auf dieselbe Anzahl gewinnberechtigter Anteile derselben Fonds, die sie unmittelbar vor dem Datum des Inkrafttretens im Rahmen des aktuellen Abwicklungsmodells gehalten haben, und sie können die Ausübung ihrer Rechte in Bezug auf diese gewinnberechtigten Anteile im selben Ausmass steuern wie derzeit im Rahmen des aktuellen Abwicklungsmodells.

Wenn es von den erforderlichen Mehrheiten der Anteilinhaber verabschiedet und vom High Court genehmigt wird, tritt das Scheme voraussichtlich an einem Datum gegen Ende des letzten Quartals 2018 oder im ersten Quartal 2019 in Kraft, das vom High Court festgelegt wird. Das Datum des Inkrafttretens des Scheme wird wie im nachstehenden Abschnitt „*Veröffentlichung der Ergebnisse*“ dargelegt angekündigt und veröffentlicht.

Die Übernahme des ICSD-Abwicklungsmodells ändert die Verwaltung der Anlagen der Fonds nicht.

Unterschiede zwischen dem ICSD-Abwicklungsmodell und dem aktuellen Abwicklungsmodell

Im Rahmen des aktuellen Abwicklungsmodells sind nur Anleger mit Konten im von Euroclear UK & Ireland Limited betriebenen CREST-System sowie bestimmte CSDs (z. B. Clearstream Banking AG, Frankfurt/Main) oder ihre Nominees im Gesellschafterverzeichnis der Gesellschaft als Anteilinhaber eingetragen. Daher besteht das Gesellschafterverzeichnis der Gesellschaft aus einer Mischung aus Nominees von befugten Teilnehmern und sonstigen Kontoinhabern in dem von Euroclear UK & Ireland Limited betriebenen CREST-System (wobei es sich bei der Gesellschaft überwiegend um Nomineegesellschaften und Depotbanken und nur eine eingeschränkte Anzahl von natürlichen Personen handelt), sowie den CSDs selbst oder ihren Nominees.

Der Grossteil der Anleger, die kein Konto im CREST-System haben und keine CSDs sind, halten daher ihre Beteiligungen an gewinnberechtigten Anteilen an den Fonds über Nominees und sonstige Vermittler, was bedeutet, dass die meisten Anleger wirtschaftliche Eigentümer sind, die kein Eigentumsrecht an ihren gewinnberechtigten Anteilen haben.

Im Rahmen des ICSD-Abwicklungsmodells werden (sofern es übernommen wird) alle gewinnberechtigten Anteile an der Gesellschaft durch eine Globalurkunde verbrieft und im Namen eines einzelnen Anteilinhabers, nämlich The Bank of New York Depository (Nominees) Limited (der Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle), im Gesellschafterverzeichnis der Gesellschaft eingetragen. Wenn das Scheme durchgeführt wird, unterliegt der Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle zusammen mit der gemeinsamen Verwahrstelle und den ICSDs den vertraglichen Verpflichtungen zur Weitergabe der wirtschaftlichen Berechtigung und aller damit verbundenen Rechte des eingetragenen Anteilinhabers an allen Anteilen aller Fonds an die Teilnehmer (d. h. die zugrundeliegenden Anleger der Fonds).

Der Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle unterliegt insbesondere einer vertraglichen Verpflichtung zur Weiterleitung sämtlicher von der Gesellschaft herausgegebenen Ladungen zu Versammlungen der Anteilinhaber der Gesellschaft (oder ihrer Fonds) und damit verbundenen Unterlagen an die gemeinsame Verwahrstelle, die wiederum dazu verpflichtet ist, diese Ladungen und Unterlagen an die ICSDs weiterzugeben. Die jeweilige ICSD leitet von der gemeinsamen Verwahrstelle erhaltene Ladungen und damit verbundene Unterlagen wiederum im Einklang mit ihren Regeln und Verfahren an ihre Teilnehmer weiter. Parallel dazu ist jede ICSD gemäss den Konditionen der ICSD-Abwicklungsmodellverträge vertraglich verpflichtet, alle von ihren Teilnehmern eingegangenen Stimmabgaben zusammenzufassen und an die gemeinsame Verwahrstelle weiterzuleiten, und die gemeinsame Verwahrstelle ist ihrerseits vertraglich verpflichtet, alle von den jeweiligen ICSDs erhaltenen Stimmabgaben zusammenzufassen und an den Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle weiterzuleiten, der vertraglich dazu verpflichtet ist, im Einklang mit diesen Anweisungen abzustimmen.

Der Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle, die gemeinsame Verwahrstelle und die ICSDs sind ausserdem vertraglich verpflichtet, zur Weiterleitung aller von der Gesellschaft erhaltenen Ausschüttungen an die Teilnehmer und/oder ihre jeweiligen Nominees. Insbesondere können alle Rücknahmeerlöse und festgesetzten Dividenden, die von der Gesellschaft an den Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle in seiner Eigenschaft als Anteilinhaber zu zahlen sind, auf Anweisung des Nominees der gemeinsamen Verwahrstelle von der Gesellschaft oder ihrem ermächtigten Vertreter direkt an die jeweilige ICSD gezahlt werden. Wenn der Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle Rücknahmeerlöse oder Dividenden von der Gesellschaft oder ihrem ermächtigten Vertreter erhält, arrangiert der Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle die Weiterleitung dieser Zahlungen an die jeweilige ICSD. Die jeweilige ICSD zahlt wiederum alle erhaltenen Rücknahmeerlöse und Dividenden an die jeweiligen Teilnehmer der ICSD.

Im Rahmen des ICSD-Abwicklungsmodells müssen Anleger, die keine Teilnehmer der ICSD sind, einen Broker, einen Nominee, eine Depotbank oder einen sonstigen Finanzmittler nutzen, der bzw. die Teilnehmer der ICSD ist, um Transaktionen mit gewinnberechtigten Anteilen vorzunehmen und abzuwickeln. Dies ist ähnlich wie beim aktuellen Abwicklungsmodell, wenn Anleger einen Broker oder sonstigen Finanzmittler einsetzen, der ein Teilnehmer der CSD für den Markt ist, auf dem der Anleger Transaktionen vornehmen und abwickeln will. Die Kette des wirtschaftlichen Eigentums ist daher beim ICSD-Abwicklungsmodell den bestehenden Nominee-Arrangements im Rahmen des aktuellen Abwicklungsmodells ähnlich.

Für Scheme-Anteilhaber, die unmittelbar vor dem Datum des Inkrafttretens im Gesellschafterverzeichnis der Gesellschaft eingetragen sind (d. h. CSDs oder ihre Nominees), ändert sich Ihr Eigentum an den Scheme-Anteilen von einem Eigentumsrecht zum Eigentum an einer wirtschaftlichen Berechtigung über den Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle, wie vorstehend erläutert. Sie haben jedoch weiterhin eine wirtschaftliche Berechtigung in Bezug auf dieselbe Anzahl gewinnberechtigter Anteile derselben Fonds, die Sie unmittelbar vor dem Datum des Inkrafttretens im Rahmen des aktuellen Abwicklungsmodells halten. Wenn Sie dies wünschen, können Sie Ihre im CREST-System gehaltenen gewinnberechtigten Anteile an die ICSD, d. h. Euroclear oder Clearstream, übertragen, wenn Sie bei einer dieser Stellen ein Konto haben oder eröffnen. Alternativ dazu können Sie weiterhin eine wirtschaftliche Berechtigung an den gewinnberechtigten Anteilen über die Euroclear UK & Ireland Limited (über sog. Crest Depository Interests) im CREST-System halten, da die Euroclear UK & Ireland Limited derzeit ein Konto bei der ICSD hat.

Anleger, die derzeit nicht als Anteilhaber im Gesellschafterverzeichnis der Gesellschaft eingetragen sind, die jedoch eine wirtschaftliche Berechtigung an gewinnberechtigten Anteilen haben, haben bei der Übernahme des ICSD-Abwicklungsmodells weiterhin eine wirtschaftliche Berechtigung an derselben Anzahl gewinnberechtigter Anteile derselben Fonds wie derzeit im aktuellen Abwicklungsmodell.

Im Rahmen des ICSD-Abwicklungsmodells generieren und platzieren befugte Teilnehmer Transaktionen weiterhin unmittelbar bei der Gesellschaft (wie dies im Rahmen des aktuellen Abwicklungsmodells der Fall ist).

Für die Gesellschaft bezieht sich der Hauptunterschied zwischen dem aktuellen Abwicklungsmodell und dem ICSD-Abwicklungsmodell auf die im Gesellschafterverzeichnis eingetragenen Anteilhaber. Im Rahmen des aktuellen Abwicklungsmodells sind eine Reihe von Nominees befugter Teilnehmer und von sonstigen Kontoinhabern im CREST-System sowie CSDs oder ihren Nominees im Gesellschafterverzeichnis der Gesellschaft als Anteilhaber eingetragen. Im Rahmen des ICSD-Abwicklungsmodells werden alle Anleger durch die gemeinsame Verwahrstelle vertreten und der einzige eingetragene Inhaber aller gewinnberechtigten Anteile aller Fonds ist der Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle. Die gemeinsame Verwahrstelle wurde von der ICSD bestellt und ihr Bestand repräsentiert den Bestand der Anleger über die ICSD.

Falls das Scheme in Kraft tritt, werden detaillierte Angaben zur Abwicklung im Rahmen des ICSD-Abwicklungsmodells zusammen mit einer Übersicht über die Beziehungen zwischen der gemeinsamen Verwahrstelle und den zugrundeliegenden Anlegern im Verkaufsprospekt der Gesellschaft dargelegt.

Scheme of Arrangement

Wie vorstehend erwähnt wird zur Übernahme des ICSD-Abwicklungsmodells vorgeschlagen, dass die Gesellschaft ein Scheme of Arrangement im Rahmen des Act durchführt, dem zufolge die rechtliche (jedoch nicht die wirtschaftliche) Berechtigung an allen gewinnberechtigten Anteilen an den Nicht-ICSD-Fonds auf den Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle übertragen wird.

Um in Kraft zu treten, muss das Scheme auf der Scheme-Versammlung von der erforderlichen Mehrheit der Scheme-Anteilhaber zum Stichtzeitpunkt für die Stimmabgabe verabschiedet werden. Darüber hinaus müssen die Anteilhaber der Gesellschaft zum Stichtzeitpunkt für die Stimmabgabe die Durchführung des Scheme auf der ausserordentlichen Hauptversammlung („AHV“) der Gesellschaft, die unmittelbar auf den Abschluss der Scheme-Versammlung folgt, verabschieden und die Anteilhaber werden ebenfalls aufgefordert, einer geringen Anzahl von daraus resultierenden Änderungen an der Verfassung zuzustimmen. Das Scheme muss ausserdem vom High Court in der High Court-Anhörung genehmigt werden. Sowohl die Scheme-Versammlung und die AHV als auch die Art der Zustimmungen, die auf den Versammlungen erteilt werden müssen, sind nachstehend näher beschrieben. Alle Scheme-Anteilhaber haben das Recht, persönlich an der High Court-Anhörung teilzunehmen oder sich (auf ihre eigenen Kosten) durch einen Rechtsbeistand vertreten zu lassen, um für oder gegen die Genehmigung des Scheme zu sprechen.

Im Einklang mit den Anforderungen der Verfassung der Gesellschaft erfordern die auf der AHV vorgelegten Änderungen an der Verfassung auch die Zustimmung der Zentralbank, bevor sie in Kraft treten. Falls diese Änderungen von den Anteilhabern verabschiedet werden, wird diese Zustimmung vor dem Datum der High Court-Anhörung eingeholt.

Die Durchführung des Scheme und die Übernahme des ICSD-Abwicklungsmodells durch die Gesellschaft unterliegen einer Reihe von Bedingungen (die nachstehend unter „Die Bedingungen“ zusammengefasst sind). Vorbehaltlich der Erfüllung dieser Bedingungen tritt das Scheme ab dem in der Scheme-Anordnung angegebenen Datum in Kraft, wobei es sich voraussichtlich um ein Datum gegen Ende des letzten Quartals 2018 oder im ersten Quartal 2019 handeln wird (vorbehaltlich der Artikel 5.1.1 und 5.1.2 des Scheme).

Falls das Scheme in Kraft tritt, sind seine Konditionen für alle Scheme-Anteilhaber verbindlich, unabhängig davon, ob sie an der Scheme-Versammlung teilgenommen haben und unabhängig davon, wie sie abgestimmt haben (oder ob sie überhaupt an der Abstimmung teilgenommen haben).

Bedingungen

Die Übernahme des ICSD-Abwicklungsmodells ist durch das Inkrafttreten des Scheme bedingt. Die Durchführung des Scheme unterliegt den folgenden Bedingungen:

- der Verabschiedung des Scheme durch eine einfache Mehrheit der Anzahl der Scheme-Anteilhaber, die mindestens 75 Prozent des Wertes der von Scheme-Anteilhabern zum Stichzeitpunkt für die Stimmabgabe gehaltenen Scheme-Anteile repräsentieren und die persönlich oder über einen Stimmrechtsbevollmächtigten an der Scheme-Versammlung (oder einer Vertagung dieser Versammlung) teilnehmen und ihre Stimme abgeben;
- der Verabschiedung der in der Ladung zur AHV dargelegten Beschlussvorlage zur Verabschiedung des Scheme (Beschlussvorlage 1) durch die erforderliche Mehrheit der Anteilhaber auf der AHV (oder einer Vertagung dieser Versammlung);
- der Genehmigung des Scheme durch den High Court (mit oder ohne Änderungen, Zusätze oder Bedingungen, die vom High Court genehmigt oder auferlegt wurden und denen die Gesellschaft und der Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle zugestimmt haben) gemäss Section 453(2)(c) des Act;
- der Übermittlung eines Exemplars der Scheme-Anordnung an den Registrar of Companies zur Eintragung gemäss Section 454 des Act; und
- dass der Verwaltungsrat nicht vor der High Court-Anhörung beschlossen hat, das Scheme aufzugeben, einzustellen und/oder zurückzuziehen.

D. ZUSTIMMUNGEN UND VERSAMMLUNGEN

Um in Kraft zu treten, muss das Scheme auf der Scheme-Versammlung von der erforderlichen Mehrheit der Scheme-Anteilhaber zum Stichzeitpunkt für die Stimmabgabe (d. h. der eingetragenen Anteilhaber von gewinnberechtigten Anteilen an Nicht-ICSD-Fonds zum Stichzeitpunkt für die Stimmabgabe) verabschiedet werden.

Die Durchführung des Scheme erfordert ausserdem die Verabschiedung von Beschlüssen zur Verabschiedung des Scheme und zur Änderung der Verfassung durch die erforderlichen Mehrheiten der Anteilhaber zum Stichzeitpunkt für die Stimmabgabe auf der separaten AHV.

Scheme-Versammlung

Die Scheme-Versammlung wurde auf Anweisung des High Court für 10.15 Uhr (Ortszeit Irland) am 16. November 2018 einberufen, um es den Scheme-Anteilhabern zu ermöglichen, das Scheme zu erörtern und gegebenenfalls zu verabschieden. Bei der Scheme-Versammlung erfolgt die Abstimmung per Stimmzettel und nicht per Handzeichen.

Die auf der Scheme-Versammlung erforderliche Zustimmung besteht darin, dass die für die Verabschiedung des Scheme stimmenden Anteilhaber die einfache Mehrheit der Anzahl der Scheme-Anteilhaber ausmachen müssen, die mindestens 75 Prozent des Wertes der von Scheme-Anteilhabern zum Stichzeitpunkt für die Stimmabgabe gehaltenen Scheme-Anteile repräsentieren und die persönlich oder über einen Stimmrechtsbevollmächtigten an der Versammlung teilnehmen und ihre Stimme abgeben.

Der Wert der einzelnen Scheme-Anteile ist für die Zwecke der vorstehenden Abstimmungsschwelle der Nettoinventarwert (im Sinne der Definition dieses Begriffs in der Satzung) der Scheme-Anteile zum Stichzeitpunkt für die Stimmabgabe. Wenn die Basiswährung von Scheme-Anteilen eine andere Währung als der Euro ist, wird der Nettoinventarwert dieser Scheme-Anteile für die Zwecke der Stimmabgabe auf der Scheme-Versammlung am Datum des Stichzeitpunkts für die Stimmabgabe unter Verwendung des VM/Reuters-Kurses von 16 Uhr in Euro umgerechnet (wobei dies der vom Fondsverwalter typischerweise verwendete Wechselkurs ist).

Die Ladung zur Scheme-Versammlung ist in Teil 4 dieses Rundschreibens enthalten, wobei ein Stimmrechtsformular im Anhang beigefügt ist. Die Berechtigung zur Teilnahme und zur Stimmabgabe

bei der Scheme-Versammlung sowie die Anzahl der Stimmen, die bei der Versammlung abgegeben werden können, werden unter Bezugnahme auf das Gesellschafterverzeichnis zum Stichzeitpunkt für die Stimmabgabe, d. h. 21.00 Uhr (Ortszeit Irland) am 14. November 2018 oder, im Falle der Vertagung der Scheme-Versammlung, 21.00 Uhr (Ortszeit Irland) zwei Tage vor dem für die vertagte Scheme-Versammlung anberaumten Datum, bestimmt.

Ausserordentliche Hauptversammlung

Darüber hinaus wurde die AHV für 10.30 Uhr (Ortszeit Irland) am 16. November 2018 (oder, wenn dies später ist, unmittelbar nach dem Abschluss oder der Vertagung der Scheme-Versammlung) einberufen, um die beiden nachstehend dargelegten Beschlussvorlagen zu erörtern und gegebenenfalls zu verabschieden. Der vollständige Text der Beschlussvorlagen ist in der Ladung zur AHV dargelegt, die in Teil 5 dieses Rundschreibens enthalten ist, wobei ein Stimmrechtsformular im Anhang beigefügt ist.

Beschlussvorlage 1:

Die Beschlussvorlage 1 schlägt vorbehaltlich der Zustimmung der erforderlichen Mehrheiten der Scheme-Anteilhaber auf der Scheme-Versammlung die Verabschiedung des Scheme und die Ermächtigung des Verwaltungsrats zum Ergreifen sämtlicher Massnahmen, zum Abschluss sämtlicher Vereinbarungen und zum Treffen sämtlicher Arrangements vor, die zur Durchführung des Scheme erforderlich sind.

Die Beschlussvorlage 1 wird als ordentlicher Beschluss der Gesellschaft unterbreitet und erfordert zu ihrer Verabschiedung daher die Zustimmung einer einfachen Mehrheit (d. h. mehr als 50 Prozent) der auf der AHV persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten abgegebenen Stimmen.

Beschlussvorlage 2:

Die Beschlussvorlage 2 bezieht sich auf die Verabschiedung einer neuen Satzung der Gesellschaft (die „**Satzung**“). Die neue Satzung wird eine geringe Anzahl von Änderungen an der bestehenden Satzung enthalten, um die Übernahme des ICSD-Abwicklungsmodells zu ermöglichen, wie in Anhang A von Teil 1 dieses Rundschreibens näher ausgeführt, einschliesslich unter anderem von Änderungen, die es dem Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle ermöglichen, bei Versammlungen von Klassen oder Hauptversammlung der Anteilhaber (alleine) in Bezug auf die Stimmabgabe für auf seinen Namen eingetragene gewinnberechtigte Anteile beschlussfähig zu sein, wenn er im Anschluss an das Inkrafttreten des Scheme und die Übernahme des ICSD-Abwicklungsmodells der einzige eingetragene Anteilhaber wird (die Beschlussfähigkeit bei Hauptversammlungen der gesamten Gesellschaft würde ansonsten zwei stimmberechtigte Anteilhaber erfordern).

Die Beschlussvorlage 2 wird als Sonderbeschluss der Gesellschaft unterbreitet und erfordert zu ihrer Verabschiedung daher die Zustimmung von mindestens 75 Prozent der auf der AHV persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten abgegebenen Stimmen.

Im Einklang mit den Anforderungen der Satzung der Gesellschaft erfordern die in der Beschlussvorlage 2 vorgeschlagenen Änderungen an der Satzung die Zustimmung der Zentralbank, bevor sie in Kraft treten. Falls diese Änderungen von den Anteilhabern auf der AHV verabschiedet werden, wird diese Zustimmung voraussichtlich vor dem Datum der High Court-Anhörung eingeholt.

Ein Exemplar der überarbeiteten Satzung in ihrer geänderten Fassung wie in Beschlussvorlage 2 vorgeschlagen ist auf Anfrage vom Company Secretary und von den jeweiligen lokalen Vertretungen in den Ländern erhältlich, in denen die Gesellschaft zugelassen ist. Exemplare der vorgeschlagenen neuen Satzung stehen am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme zu Verfügung, falls die Anteilhaber sie durchsehen wollen. Wenn die Beschlussvorlage 2 auf der AHV verabschiedet wird und die neue Satzung die Zustimmung der Zentralbank erhält, wird die neue Satzung mit Wirkung zum Datum des Inkrafttretens des Scheme übernommen.

Von den zwei Beschlussvorlagen, die der AHV unterbreitet werden, ist die Durchführung des Scheme nur durch die Verabschiedung der Beschlussvorlage 1 bedingt.

Die Ladung zur AHV ist in Teil 5 dieses Rundschreibens enthalten, mit einem Stimmrechtsformular im Anhang dazu. Die Berechtigung zur Teilnahme und zur Stimmabgabe bei der AHV sowie die Anzahl

der Stimmen, die bei der Versammlung abgegeben werden können, werden unter Bezugnahme auf das Gesellschafterverzeichnis zum Stichtzeitpunkt für die Stimmabgabe bestimmt.

High Court-Anhörung

Wenn das Scheme auf der Scheme-Versammlung und der AHV verabschiedet wird, wird die Gesellschaft beim High Court die Anberaumung der High Court-Anhörung zur Genehmigung des Scheme beantragen, wobei die abschliessende Anhörung voraussichtlich im vierten Quartal 2018 stattfindet. Die gesetzlichen Mitteilungen zur Bekanntgabe des Datums der abschliessenden High Court-Anhörung werden im Anschluss an den Antrag der Gesellschaft an den High Court auf Anberaumung des Termins veröffentlicht werden. Jeder Scheme-Anteilhaber hat das Recht, persönlich an der High Court-Anhörung teilzunehmen oder sich (auf seine eigenen Kosten) durch einen Rechtsbeistand vertreten zu lassen, um für oder gegen die Genehmigung des Scheme zu sprechen.

E. WICHTIGE UNTERLAGEN

Weitere Informationen über das Scheme sind im Rest dieses Rundschreibens wie folgt dargelegt:

- Teil 2 – Das Scheme of Arrangement
- Teil 3 – Bedingungen des Scheme of Arrangement
- Teil 4 – Ladung zur Scheme-Versammlung
- Teil 5 – Ladung zur ausserordentlichen Hauptversammlung

Stimmrechtsformulare, die den Scheme-Anteilhabern zum Stichtzeitpunkt die Stimmabgabe auf der Scheme-Versammlung und den Anteilhabern die Stimmabgabe auf der AHV ermöglichen, sind diesem Rundschreiben beigelegt. Bitte lesen Sie die Anmerkungen auf den Stimmrechtsformularen, die Ihnen beim Ausfüllen und Zurücksenden der Formulare helfen werden. Um gültig zu sein, müssen Stimmrechtsformulare in jedem Fall bis zu der in der Ladung zu der Scheme-Versammlung bzw. in der Ladung zur AHV angegebenen Frist am Sitz von Computershare Investor Services (Ireland) Limited, Heron House, Corrig Road, Sandyford Industrial Estate, Dublin 18, Irland oder an einem sonstigen angegebenen Ort eingehen. Stimmrechtsformulare können auch bis zu der in der Ladung zu der Scheme-Versammlung bzw. in der Ladung zur AHV angegebenen Frist per E-Mail an computersharefunds@computershare.ie gesandt werden. Sie können weiterhin an der Scheme-Versammlung und/oder an der AHV teilnehmen und Ihre Stimme abgeben, selbst wenn Sie einen Stimmrechtsbevollmächtigten bestellt haben. In diesem Fall darf der Stimmrechtsbevollmächtigte jedoch keine Stimme abgeben.

Bitte beachten Sie, dass Sie nur zur Teilnahme an und Stimmabgabe auf der Scheme-Versammlung berechtigt sind, wenn Sie zum Stichtzeitpunkt für die Stimmabgabe ein eingetragener Scheme-Anteilhaber sind, bzw. an und auf der AHV, wenn Sie zum Stichtzeitpunkt für die Stimmabgabe ein eingetragener Anteilhaber der Gesellschaft sind. Falls Sie über einen Broker/Händler/sonstigen Finanzmittler in die Gesellschaft investiert haben, wenden Sie sich bitte an diesen, um Ihr Teilnahme- und/oder Stimmrecht zu bestätigen.

Darüber hinaus können Anteilhaber bis zum Datum des Inkrafttretens Exemplare des Verkaufsprospekts, aller Nachträge, der wesentlichen Anlegerinformationen, der aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte und der Satzung kostenlos vom eingetragenen Sitz des Fondsmanagers und von den jeweiligen lokalen Vertretern in den Ländern beziehen, in denen die Gesellschaft registriert ist. In der Schweiz ist dies BNP Paribas Securities Services, Paris, succursale de Zurich, Selnaustrasse 16, 8002 Zürich (die Vertretung und Zahlstelle in der Schweiz), in Deutschland die Informationsstelle BNP PARIBAS Securities Services S.C.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main Europa-Allee 12, D-60327 Frankfurt am Main. Darüber hinaus sind diese Dokumente auf der Website der Gesellschaft etf.invesco.com erhältlich.

F. DIE VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER UND DIE AUSWIRKUNGEN DES SCHEME AUF IHRE INTERESSEN

Die Namen der derzeitigen Verwaltungsratsmitglieder und die Auswirkungen des Scheme auf ihre Interessen sind nachstehend dargelegt. Die Anschrift jeder nachstehend aufgeführten Person ist c/o Invesco Markets III Public Limited Company, Central Quay, Riverside IV, Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2.

Name

Cormac O'Sullivan
Bernhard Langer
Graeme Proudfoot
Feargal Dempsey
Brian Collins

Auswirkungen des Scheme auf die Interessen der Verwaltungsratsmitglieder

Keine Verwaltungsratsmitglieder oder ihre Nominees haben Beteiligungen am Anteilskapital der Gesellschaft. Die Dienstverträge oder Bestellungsschreiben der Verwaltungsratsmitglieder enthalten keine Bestimmungen, denen zufolge sie von der Durchführung des Scheme oder der Übernahme des ICSD-Abwicklungsmodells profitieren würden. Somit hat das Scheme keine erheblichen Auswirkungen auf die Interessen der Verwaltungsratsmitglieder.

G. Kosten

Die Kosten für das Scheme, die der Gesellschaft unmittelbar entstehen, einschliesslich der Kosten für die Vorbereitung, Verabschiedung und Durchführung des Scheme, werden von Invesco UK Services Limited getragen.

H. AUSLÄNDISCHE ANTEILINHABER

Die Herausgabe, Veröffentlichung oder Verbreitung dieses Rundschreibens oder der diesbezüglichen Stimmrechtsformulare in bestimmten Jurisdiktionen können gemäss dem Recht dieser Jurisdiktionen Beschränkungen unterliegen. Demzufolge werden Exemplare dieses Rundschreibens und der diesbezüglichen Stimmrechtsformulare (und aller sonstigen Unterlagen in Bezug auf das Scheme) nicht in Beschränkungen unterliegenden Jurisdiktionen oder von dort aus herausgegeben, veröffentlicht, verbreitet oder dorthin versandt oder auf sonstige Weise weitergeleitet, und dies darf nicht getan werden. Personen, die solche Unterlagen erhalten (einschliesslich unter anderem Nominees, Treuhänder und Depotbanken) sollten diese Beschränkungen einhalten. Die Nichteinhaltung könnte gegen das Wertpapierrecht einer solchen Jurisdiktion verstossen. Die Gesellschaft schliesst im grösstmöglichen gemäss geltendem Recht zulässigen Umfang jegliche Verantwortung oder Haftung für Verstösse gegen derartige Beschränkungen durch irgendwelche Personen aus.

Unbeschadet des Vorgenannten behält die Gesellschaft das Recht, die Herausgabe, Veröffentlichung oder Verbreitung des Rundschreibens oder der Stimmrechtsformulare an Beschränkungen unterliegende ausländische Anteilinhaber zu gestatten, die der Gesellschaft (in ihrem freien Ermessen) nachweisen, dass dies nicht gegen das Recht der jeweiligen Beschränkungen unterliegenden Jurisdiktion verstösst, und sie kann die Erfüllung aller staatlichen oder sonstigen Anforderungen in Bezug auf Genehmigungen oder Zulassungen, Anträge oder sonstigen Formalitäten verlangen, die die Gesellschaft nicht erfüllen kann oder für unangemessen kostspielig erachtet.

I. STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN

Die in diesem Rundschreiben gemachten Angaben in Bezug auf die steuerlichen Auswirkungen des Scheme sind nicht vollständig und stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Die steuerlichen Folgen des Scheme können abhängig von Ihrem Steuerstatus und dem Steuerrecht des Landes, in dem Sie ansässig oder domiziliert sind, unterschiedlich sein. Sie sollten Ihre eigenen fachkundigen Berater dazu konsultieren, welche Auswirkungen das Scheme nach dem Recht der Jurisdiktionen hat, in denen Sie eventuell der Besteuerung unterliegen.

Anhang B von Teil 1 dieses Rundschreibens enthält eine kurze Zusammenfassung bestimmter Aspekte des Anlegersteuerrechts und der entsprechenden Praxis in einigen Jurisdiktionen, in denen die Fonds

zugelassen und/oder notiert sind. Sie basiert auf unserem Verständnis des Rechts und der Praxis sowie der offiziellen Auslegung, die zum Datum dieses Rundschreibens in Kraft sind bzw. vorherrschen, und diese können sich ändern.

J. EMPFEHLUNG

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die Durchführung des Scheme zur Einführung des ICSD-Abwicklungsmodells im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Anteilhaber als Ganzes liegt, und daher empfiehlt der Verwaltungsrat dringend, dass Sie auf der Scheme-Versammlung und der AHV für alle Beschlussvorlagen stimmen.

K. VERÖFFENTLICHUNG DER ERGEBNISSE

Die Ergebnisse der Scheme-Versammlung und der AHV (oder von deren Vertagungen) werden über den Regulatory News Service (RNS) der London Stock Exchange plc bekanntgegeben und in jeder anderen Jurisdiktion, in der gewinnberechtigte Anteile börsennotiert sind, auf angemessene Weise veröffentlicht. Die Ergebnisse (einschliesslich der Bestätigung einer eventuellen Vertagung) stehen auch am nächsten Geschäftstag nach den jeweiligen Versammlungen (oder deren Vertagungen) auf etf.invesco.com zur Verfügung. Darüber hinaus werden im Falle der anschliessenden Genehmigung des Scheme durch den High Court diese Tatsache sowie das Datum des Inkrafttretens des Scheme, das voraussichtlich gegen Ende des letzten Quartals 2018 und im ersten Quartal 2019 liegen wird, auf dieselbe Weise angekündigt und veröffentlicht. Wenn sich das voraussichtliche Datum des Inkrafttretens des Scheme ändert, wird das geänderte Datum (gegebenenfalls) ebenfalls auf dieselbe Weise angekündigt und veröffentlicht.

Vorbehaltlich der Verabschiedung der Beschlussvorlage, die auf der Scheme-Versammlung zu erörtern ist, der Verabschiedung der Beschlussvorlage 1, die auf der AHV zu erörtern ist, und der Genehmigung des Scheme durch den High Court, wird der Verkaufsprospekt der Gesellschaft mit Wirkung vom Datum des Inkrafttretens des Scheme aktualisiert.

Wenn Sie Fragen zum Inhalt dieses Rundschreibens haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Fachberater oder kontaktieren Sie die Gesellschaft per E-Mail an Legaletf@invesco.com.

L. SONSTIGE MITTEILUNGEN

Zusätzlich zu den vorstehenden Ausführungen möchten wir Sie über die bevorstehende Bestellung der Invesco Investment Management Limited zur OGAW-Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft zur Ablösung des Fondsmanagers ca. Im Januar 2019 informieren. Dieser Wechsel der OGAW-Verwaltungsgesellschaft erfolgt im Einklang mit den Anforderungen der Central Bank und erfordert keinen Beschluss der Anteilhaber.

Mit freundlichen Grüssen

Graeme Proudfoot

Graeme Proudfoot
Vorsitzender
für und im Namen von
Invesco Markets III Public Limited Company

Anhang A

Vorgeschlagene Satzungsänderungen

(Sofern sie nicht hierin anderweitig definiert sind und solange der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle in diesem Anhang A verwendeten definierten Begriffe dieselbe Bedeutung wie in der Verfassung.)

Bestimmung	Vorgeschlagene Änderungen des Wortlauts sind fettgedruckt (Einfügungen unterstrichen, Streichungen durchgestrichen)
<ul style="list-style-type: none"> • Artikel 19(b) 	<p>Bei Hauptversammlungen soll der Eintritt in die Tagesordnung nur erfolgen, sofern Beschlussfähigkeit vorhanden ist. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn zweiein eingetragener Anteilinhaber persönlich anwesend oder ordnungsgemäss vertreten sindist. Zum Zwecke der Feststellung der Beschlussfähigkeit gilt als eingetragener Anteilinhaber ein Vertreter einer Gesellschaft, der gemäss Artikel 20(g) zur Anwesenheit bei Versammlungen der Gesellschaft ermächtigt ist.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Artikel 19(f) 	<p>Auf Hauptversammlungen werden zur Abstimmung vorgelegte Beschlüsse durch Handzeichen verabschiedet, es sei denn, vor oder bei Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses wird eine schriftliche Abstimmung von dem Vorsitzenden oder mindestens dreieinem persönlich anwesenden oder durch einen Bevollmächtigten vertretenen eingetragenen Anteilinhabern oder einer Anzahl anwesender eingetragener Anteilinhaber verlangt, die zusammen mindestens ein Zehntel der gesamten Stimmrechte aller betroffenen Anteilinhaber, die auf der Versammlung stimmberechtigt sind, oder von einem oder mehreren Anteilinhabern, die auf einer Versammlung stimmberechtigte Anteile halten, wobei diese Anteile einen insgesamt eingezahlten Betrag umfassen, der gleich oder nicht weniger als zehn Prozent der Gesamtsumme aller bezahlten Anteile, die dieses Recht übertragen, entspricht. Sofern nicht eine solche schriftliche Abstimmung beantragt wurde, gilt eine Erklärung des Vorsitzenden, dass der Beschluss angenommen, oder einstimmig angenommen oder mit einer bestimmten Mehrheit angenommen oder nicht angenommen oder mit einer bestimmten Mehrheit nicht angenommen wurde, zusammen mit einer entsprechenden Eintragung in das Versammlungsprotokoll der Gesellschaft, als schlüssiger Nachweis dieses Umstandes, nicht aber als Nachweis der Anzahl oder der Verhältnisse der für oder gegen einen Beschluss abgegebenen Stimmen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Artikel 19(m) 	<p>Sofern das Grundkapital in verschiedene Anteilklassen aufgeteilt ist, können die mit der jeweiligen Anteilklasse verbundenen Rechte (sofern nicht in den Ausgabebedingungen der Anteile der betreffenden Klasse oder in dieser Satzung etwas anderes vorgesehen ist) unabhängig von einer Abwicklung der Gesellschaft mit schriftlicher Zustimmung der Anteilinhaber der betreffenden Klasse geändert werden, wobei die Bestimmungen dieser Satzung über Hauptversammlungen sinngemäss Anwendung finden, abgesehen davon, dass die Hauptversammlung in diesem Fall nur dann beschlussfähig ist, wenn zwei oder mehrein eingetragener Anteilinhaber von Anteilen der jeweiligen Klasse persönlich anwesend oder ordnungsgemäss vertreten istsind und zusammen mindestens ein Drittel der Anteile der betreffenden Anteilklasse halten.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Artikel 25(c) 	<p>Falls einige Posten im Verwaltungsrat vakant sind, kann bzw. können das oder die verbleibende(n) Verwaltungsratsmitglied(er) unbeschadet der Anzahl der Vakanzen weiter handeln. Wenn aber und solange die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder niedriger als die in diesen oder im Einklang mit diesen Bestimmungen festgelegte Mindestzahl ist, darf bzw. dürfen das bzw. die verbleibende(n) Verwaltungsratsmitglied(er) nur zum Zwecke der</p>

Bestimmung	Vorgeschlagene Änderungen des Wortlauts sind fettgedruckt (Einfügungen unterstrichen, Streichungen durchgestrichen)
	Besetzung von vakanten Posten im Verwaltungsrat handeln oder Versammlungen der Gesellschaft einberufen, nicht aber zu anderen Zwecken. Sofern keine Verwaltungsratsmitglieder oder kein Verwaltungsratsmitglied in der Lage oder bereit sind bzw. ist zu handeln, <u>können</u> kann <u>zwei</u> ein beliebiger eingetragener Anteilinhaber eine Hauptversammlung zum Zwecke der Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern einberufen.
<ul style="list-style-type: none"> • Artikel 19(b) 	Bei Hauptversammlungen soll der Eintritt in die Tagesordnung nur erfolgen, sofern Beschlussfähigkeit vorhanden ist. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn <u>zwei</u> ein eingetragener Anteilinhaber persönlich anwesend oder ordnungsgemäss vertreten <u>sind</u> ist . Zum Zwecke der Feststellung der Beschlussfähigkeit gilt als eingetragener Anteilinhaber ein Vertreter einer Gesellschaft, der gemäss Artikel 20(g) zur Anwesenheit bei Versammlungen der Gesellschaft ermächtigt ist.

Anhang B

Die nachstehenden Informationen sollen keine Steuerberatung darstellen und sollten nicht entsprechend verwendet werden. Anteilinhabern wird geraten, ihre Steuerberater zu weiteren Informationen zu den steuerlichen Auswirkungen des Scheme zu konsultieren. Die nachstehenden Informationen basieren auf unserem Verständnis des Rechts und der Praxis sowie der offiziellen Auslegung, die zum Datum dieses Rundschreibens in Kraft sind bzw. vorherrschen, und diese können sich ändern.

Österreich

Für die Zwecke der Besteuerung in Österreich sollte das Scheme keine Änderung des wirtschaftlichen Eigentums der Anteile an der Gesellschaft auslösen und daher sollten für österreichische Anleger keine Kapitalertrags- oder Verkehrssteuern anfallen.

Dänemark

Für die Zwecke der Besteuerung in Dänemark sollte eine Änderung des Nominee-Anteilhabers ausser Acht gelassen werden, wenn sich das wirtschaftliche Eigentum nicht ändert. Daher sollte das Scheme nicht dazu führen, dass für dänische Anleger Kapitalertragsteuern anfallen.

Das Scheme sollte nicht dazu führen, dass für die Anleger dänische Stempel- oder sonstige Verkehrssteuern anfallen.

Finnland

Das Scheme sollte für die Zwecke der Besteuerung in Finnland nicht als Veräußerung angesehen werden, und daher sollten sich für finnische Anleger keine ungünstigen Auswirkungen in Bezug auf die Ertragsteuer ergeben.

Darüber hinaus sollten aufgrund des Scheme keine Verkehrssteuern anfallen.

Frankreich

Für die Zwecke der Besteuerung in Frankreich sollten für französische Anleger aufgrund des Scheme keine Kapitalertragsteuer oder Finanztransaktionssteuern anfallen, da sich aufgrund des Scheme keine Änderung des wirtschaftlichen Eigentums ergibt, sofern die wirtschaftlichen Eigentümer identifizierbar sind und die mit den Scheme-Anteilen verbundenen Vorteile und Rechte haben.

Deutschland

Für die Zwecke der Besteuerung in Deutschland sollte das Scheme keine Änderung des wirtschaftlichen Eigentums an den Scheme-Anteilen auslösen und daher sollten für deutsche Anleger keine Probleme in Bezug auf die Kapitalertragsteuer entstehen.

Darüber hinaus sollten aufgrund des Scheme auch keine deutschen Verkehrssteuern anfallen.

Irland

Für die Zwecke der Besteuerung in Irland sollte das Scheme nicht als steuerpflichtiges Ereignis für irische Anleger angesehen werden, sofern sie weiterhin das wirtschaftliche Eigentum an den Scheme-Anteilen haben. Daher sollte keine irische Kapitalertragsteuer anfallen. Darüber hinaus sollte aufgrund des Scheme keine irische Stempelsteuer anfallen, da die Übertragung von Anteilen (des rechtlichen Eigentums) an einem Anlageorganismus von der irischen Stempelsteuer befreit sein sollte.

Italien

Für die Zwecke der Besteuerung in Italien sollte das Scheme nicht dazu führen, dass für italienische Anleger Kapitalertragsteuern oder Finanztransaktionssteuern anfallen.

Luxemburg

Für die Zwecke der Besteuerung in Luxemburg sollte das Scheme nicht als steuerpflichtiges Ereignis für luxemburgische Anleger angesehen werden, die ihre Anteile über einen Nominee halten, sofern die Anleger weiterhin das wirtschaftliche Eigentum an den Scheme-Anteilen haben.

Niederlande

Für die Zwecke der Besteuerung in den Niederlanden sollte das Scheme zu keiner steuerpflichtigen Veräusserung führen, sofern es keine Änderung des wirtschaftlichen Eigentums an den Scheme-Anteilen bewirkt.

Norwegen

Für die Zwecke der Besteuerung in Norwegen sollte das Scheme zu keiner Änderung des wirtschaftlichen Eigentums an den Scheme-Anteilen an der Gesellschaft und somit zu keiner steuerpflichtigen Veräusserung führen, sofern es keine Änderung der Rechte (einschliesslich der Stimmrechte) und der wirtschaftlichen Ansprüche an den Scheme-Anteilen bewirkt.

Singapur

Für die Zwecke der Besteuerung in Singapur sollte das Scheme nicht dazu führen, dass in Singapur Ertragssteuern anfallen, sofern die Anleger aus Singapur die Scheme-Anteile vor dem Scheme über Nominees gehalten haben (d. h. sofern die Anleger aus Singapur vor und nach dem Scheme das wirtschaftliche, jedoch nicht das rechtliche Eigentum an den Anteilen haben). Sofern ein Anleger aus Singapur Scheme-Anteile auf eigene Rechnung hielt und im Gesellschafterverzeichnis der Gesellschaft als Anteilinhaber eingetragen war und somit sowohl das rechtliche als auch das wirtschaftliche Eigentum an den Scheme-Anteilen hatte, gelten die folgenden Ausführungen.

Wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind, sollte in Singapur (für Anleger, die steuerlich in Singapur ansässig sind) aufgrund des Scheme keine Einkommensteuer anfallen, wenn sich das rechtliche, jedoch nicht das wirtschaftliche Eigentum an den Scheme-Anteilen ändert:

- (i) die Scheme-Anteile sind nicht Teil einer aktienbasierten Vergütung von Mitarbeitern;
- (ii) die Entscheidungen für die Umstrukturierung werden ausserhalb von Singapur getroffen; und
- (iii) die betroffenen Personen halten die Scheme-Anteile an der Gesellschaft nicht über eine Personengesellschaft aus Singapur oder eine in Singapur ausgeübte Geschäftstätigkeit.

Spanien

Für die Zwecke der Besteuerung in Spanien sollte das Scheme keine steuerlichen Auswirkungen für die spanischen Anleger haben, sofern sie ihre Scheme-Anteile über Nominees halten, da sich ihr wirtschaftliches Eigentum aufgrund des Scheme nicht ändert.

Schweden

Für die Zwecke der Besteuerung in Schweden sollte das Scheme nicht dazu führen, dass schwedische Ertragssteuern anfallen, sofern die schwedischen Anleger die Scheme-Anteile an der Gesellschaft vor dem Scheme über Nominees gehalten haben und das Scheme keine Auswirkungen auf die rechtlichen oder wirtschaftlichen Ansprüche der Anleger an den Anteilen hat.

Schweiz

Für die Zwecke der Besteuerung in der Schweiz würde eine reine Übertragung des rechtlichen Eigentums ohne Änderung des wirtschaftlichen Eigentums wahrscheinlich nicht als eine Übertragung „gegen Entgelt“ angesehen und daher sollten keine Schweizer Wertpapierverkehrssteuern anfallen. Darüber hinaus sollte das Scheme keine steuerlichen Auswirkungen für Schweizer Anleger zur Folge haben, da es im Sinne des Schweizer Steuerrechts zu keiner Veräusserung von Anteilen führt.

Vereinigtes Königreich

Für die Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich sollte das Scheme zu keiner Veräußerung durch britische Anleger führen, und daher sollte keine britische Kapitalertragsteuer oder Verkehrssteuer anfallen.

TEIL 2 – DAS SCHEME OF ARRANGEMENT

DER HIGH COURT

IN DER SACHE DER INVESCO MARKETS III PUBLIC LIMITED COMPANY

UND IN DER SACHE DES COMPANIES ACT 2014

SCHEME OF ARRANGEMENT GEMÄSS CHAPTER 1 VON PART 9 DES COMPANIES ACT 2014

ZWISCHEN

INVESCO MARKETS III PUBLIC LIMITED COMPANY

UND

DEN SCHEME-ANTEILINHABERN (WIE IM FOLGENDEN DEFINIERT)

VORBEMERKUNGEN:

- A. Die Gesellschaft ist ein offener Umbrellafonds mit variablem Kapital und separater Haftung zwischen seinen Fonds, der in Irland unter der Registernummer 352941 konstituiert und von der Central Bank of Ireland gemäss den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 in der jeweils geltenden Fassung zugelassen ist.
- B. Das autorisierte Anteilskapital der Gesellschaft zum Datum dieses Scheme besteht aus 500.000.000.000 nennwertlosen gewinnberechtigten Anteilen. Zum 15. Oktober 2018 waren 59.018.170 gewinnberechtigte Anteile in Umlauf und als vollständig einbezahlt verbucht, und der Rest des autorisierten Anteilskapitals der Gesellschaft ist nicht ausgegeben.
- C. Der Zweck des Scheme besteht darin, die Übertragung der rechtlichen (jedoch nicht der wirtschaftlichen) Berechtigung an den Scheme-Anteilen an den Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle im Gegenzug für die Verpflichtung des Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle zu regeln, dass er die Scheme-Anteile als Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle und für die internationalen Zentralverwahrer halten wird.
- D. Der Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle und die gemeinsame Verwahrstelle haben zugesagt, über Rechtsvertreter an der Anhörung über den Antrag der Gesellschaft auf Genehmigung dieses Scheme teilzunehmen und sich diesem zu unterwerfen. Der Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle und die gemeinsame Verwahrstelle haben sich jeweils verpflichtet, sich bei der High Court-Anhörung dem High Court gegenüber an sämtliche Dokumente gebunden zu erklären und sich zur Unterzeichnung aller Dokumente und zur Vornahme aller Massnahmen zu verpflichten, deren Unterzeichnung oder Vornahme durch den Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle oder die gemeinsame Verwahrstelle erforderlich oder wünschenswert ist, um dieses Scheme umzusetzen, und sie werden sich dazu verpflichten, dies zu veranlassen.

DAS SCHEME OF ARRANGEMENT

1. Definitionen

In diesem Scheme haben die folgenden Ausdrücke die folgende Bedeutung, sofern dies nicht mit dem Thema oder Kontext unvereinbar ist:

„Act“ bedeutet der irische Companies Act 2014;

„Satzung“

	bedeutet die in der Verfassung der Gesellschaft enthaltene Satzung;
„Verwaltungsrat“	bedeutet der zum jeweiligen Zeitpunkt amtierende Verwaltungsrat der Gesellschaft;
„Central Bank“	bedeutet die Central Bank of Ireland oder eine Nachfolgebehörde;
„Rundschreiben“	bedeutet das an die Anteilinhaber versandte Dokument vom 19. Oktober 2018, dessen Bestandteil dieses Scheme ist;
„Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle“	bedeutet The Bank of New York Depository (Nominees) Limited (der Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle);
„Gemeinsame Verwahrstelle“	bedeutet The Bank of New York Mellon, London Branch;
„Gesellschaft“	bedeutet Invesco Markets III Public Limited Company, ein Umbrellafonds mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen seinen Fonds, der irischem Recht unterliegt und von der Central Bank zugelassen wurde;
„Verfassung“	bedeutet die Gründungsurkunde und die Satzung der Gesellschaft in ihrer jeweils geltenden Fassung;
„Aktueller ICSD-Fonds“	bedeutet jeder Fonds, der zum Datum des Rundschreibens das ICSD-Abwicklungsmodell verwendet;
„Datum des Inkrafttretens“	bedeutet das Datum und die Uhrzeit, zu dem bzw. der das Scheme für die Gesellschaft und die Scheme-Anteilhaber in Kraft tritt, wie in der Scheme-Anordnung des High Court festgelegt;
„Ausgenommene Anteile“	bedeutet: (i) alle gewinnberechtigten Anteile an: (a) einem aktuellen ICSD-Fonds; und (b) jedem sonstigen Fonds, der das ICSD-Abwicklungsmodell ab der Auflegung verwendet; und (ii) die Zeichneranteile, jeweils unabhängig davon, ob diese zu irgendeinem Zeitpunkt vor, am oder nach dem Datum des Rundschreibens in Umlauf sind;
„Ausserordentliche Hauptversammlung“ „AHV“	oder bedeutet die ausserordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft (und jegliche Vertagung dieser), die in Verbindung mit dem Scheme einberufen werden muss und die um 10.30 Uhr (Ortszeit Irland) am 16. November 2018 in 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland stattfindet oder, wenn dies später ist, unmittelbar nach dem Ende oder der Vertagung der Scheme-Versammlung;

„Stimmrechtsformulare“	bedeutet das Stimmrechtsformular für die Scheme-Versammlung und das Stimmrechtsformular für die ausserordentliche Hauptversammlung, und „Stimmrechtsformular“ bedeutet eines dieser Formulare;
„Fonds“	bezeichnet einen Teilfonds der Gesellschaft (einschliesslich aller gewinnberechtigten Anteilklassen des jeweiligen Fonds, die zum Datum des Rundschreibens in Umlauf sind oder danach begeben werden);
„High Court“	bedeutet der High Court of Ireland;
„Internationale Zentralverwahrer“	bedeutet Euroclear Bank S.A./N.V. und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg;
„ICSD-Abwicklungsmodell“	bedeutet das Modell zur Abwicklung über internationale Zentralverwahrer, das von der Gesellschaft übernommen werden soll und das in Teil 1 des Rundschreibens näher beschrieben wird;
„Gründungsurkunde“	bedeutet die in der Verfassung der Gesellschaft enthaltene Gründungsurkunde;
„Gemeinsamer Inhaber“	bedeutet die Anteilinhaber, deren Namen im Gesellschafterverzeichnis als gemeinsame Inhaber eines gewinnberechtigten Anteils eingetragen sind;
„Gewinnberechtignte Anteile“	bedeutet Anteile ohne Nennwert am Kapital der Gesellschaft;
„Gesellschafterverzeichnis“	bedeutet in Bezug auf die Gesellschaft das Verzeichnis der Gesellschafter der Gesellschaft, das gemäss dem Act und in Bezug auf alle Fonds geführt wird;
„Registrar of Companies“	bedeutet der Registrar of Companies im Sinne des Act;
„Beschränkungen unterliegende Jurisdiktion“	bedeutet jede Jurisdiktion, bezüglich derer die vollständige oder teilweise Herausgabe, Veröffentlichung oder Verbreitung des Rundschreibens oder der damit verbundenen Stimmrechtsformulare rechtswidrig wäre;
„Beschränkungen unterliegender ausländischer Anteilinhaber“	bedeutet ein Anteilinhaber (einschliesslich von natürlichen Personen, Personengesellschaften, Konsortien ohne Rechtspersönlichkeit, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit, Trusts, Treuhändern, Nachlass- und Zwangsverwaltern oder sonstigen rechtlichen Vertretern), der in einer Beschränkungen unterliegenden Jurisdiktion befindlich oder ansässig oder der nach Auffassung der Gesellschaft in einer Beschränkungen unterliegenden Jurisdiktion befindlich oder ansässig ist;
„Scheme-Versammlung“	bedeutet die Versammlung der Scheme-Anteilhaber zum Stichzeitpunkt für die Stimmabgabe, die gemäss einer Anordnung des High Court gemäss Section 450 des Act einberufen werden muss und um 10.15 Uhr (Ortszeit Irland) am 16. November 2018 in 32 Molesworth Street, Dublin 2,

Irland abgehalten wird, um das Scheme zu erörtern und gegebenenfalls zu genehmigen (mit oder ohne Änderungen, Zusätze oder Bedingungen, die vom High Court genehmigt oder auferlegt wurden und denen die Gesellschaft und der Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle zugestimmt haben), einschliesslich jeder Vertagung, Verschiebung oder erneuten Einberufung einer solchen Versammlung, wobei die Ladung hierzu im Rundschreiben enthalten ist;

„Scheme-Anordnung“	bedeutet die Anordnung(en) des High Court gemäss Section 453(2)(c) des Act zur Genehmigung des Scheme;
„Scheme-Anteilhaber“	bedeutet die eingetragenen Inhaber von Scheme-Anteilen;
„Scheme-Anteile“	bedeutet: <ul style="list-style-type: none">(i) die zum Datum des Rundschreibens im Umlauf befindlichen gewinnberechtigten Anteile;(ii) alle nach dem Datum des Rundschreibens und vor dem Stichzeitpunkt für die Stimmabgabe begebenen gewinnberechtigten Anteile; und(iii) alle zum oder nach dem Stichzeitpunkt für die Stimmabgabe und zum oder vor dem Datum des Inkrafttretens begebenen gewinnberechtigten Anteile, jedoch ausschliesslich der ausgenommenen Anteile;
„Scheme“ oder „Scheme of Arrangement“	bedeutet dieses vorgeschlagene Scheme of Arrangement gemäss Chapter 1 von Part 9 des Act, einschliesslich oder vorbehaltlich aller Änderungen, Zusätze oder Bedingungen, die vom High Court genehmigt oder auferlegt wurden und denen die Gesellschaft und der Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle zugestimmt haben;
„Anteilhaber“ oder „Inhaber“	bedeutet in Bezug auf einen gewinnberechtigten Anteil ein Gesellschafter der Gesellschaft, dessen Name im Gesellschafterverzeichnis als der Inhaber des gewinnberechtigten Anteils eingetragen ist, und alle eventuellen gemeinsamen Inhaber, einschliesslich aller aufgrund von Übertragungen anspruchsberechtigten Personen;
„Zeichneranteile“	hat die Bedeutung, die ihm in der Satzung zugeschrieben wird und die Rechte, die ihnen in der Satzung begeben wurden;
„Stichzeitpunkt für die Stimmabgabe“	bedeutet 21.00 Uhr (Ortszeit Irland) am 14. November 2018 oder, wenn die Scheme-Versammlung und/oder die ausserordentliche Hauptversammlung vertagt wird bzw. werden, 21.00 Uhr (Ortszeit Irland) zwei Tage vor dem für die vertagte(n) Versammlung(en) anberaumten Datum.

2. Übertragung der Scheme-Anteile

Am Datum des Inkrafttretens geht die rechtliche (jedoch nicht die wirtschaftliche) Berechtigung an den Scheme-Anteilen aller Scheme-Anteilhaber, die zum Datum des Inkrafttretens im

Gesellschafterverzeichnis eingetragen sind, automatisch und ohne dass weitere Massnahmen oder Instrumente erforderlich sind, frei von jeglichen Lasten, Pfandrechten und sonstigen Berechtigungen und zusammen mit sämtlichen Rechten, die zum Datum dieses Scheme oder danach mit diesen verbunden sind, einschliesslich der Stimmrechte und des Anspruchs auf Erhalt und Einbehalt sämtlicher Dividenden und sonstigen ab dem Datum des Inkrafttretens festgesetzten, gezahlten oder vorgenommenen Ausschüttungen in voller Höhe auf den Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle über.

3. **Gegenleistung für die Übertragung der Scheme-Anteile**

Im Gegenzug für die Übertragung der Scheme-Anteile gemäss Artikel 2 trägt die Gesellschaft die Übertragung der Scheme-Anteile an den Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle im Gesellschafterverzeichnis ein und der Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle hält die Scheme-Anteile als Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle für die internationalen Zentralverwahrer.

4. **Ausländische Anteilinhaber**

4.1 Die Bestimmungen der Artikel 2 und 3 unterliegen sämtlichen gesetzlichen Verboten und Bedingungen.

4.2 Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 4.1 behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die Herausgabe, Veröffentlichung oder Verbreitung des Rundschreibens oder der Stimmrechtsformulare an Beschränkungen unterliegende ausländische Anteilinhaber zu gestatten, die der Gesellschaft (in ihrem freien Ermessen) nachweisen, dass dies nicht gegen das Recht der jeweiligen Beschränkungen unterliegenden Jurisdiktion verstösst, und sie kann die Erfüllung aller staatlichen oder sonstigen Anforderungen in Bezug auf Genehmigungen oder Zulassungen, Anträge oder sonstigen Formalitäten verlangen, die die Gesellschaft nicht erfüllen kann oder für unangemessen kostspielig erachtet.

5. **Das Datum des Inkrafttretens**

5.1 Dieses Scheme tritt vorbehaltlich der folgenden Bedingungen am Datum des Inkrafttretens in Kraft:

5.1.1 der erfolgten Übermittlung eines Exemplars der Scheme-Anordnung an den Registrar of Companies zur Eintragung gemäss Section 454 des Act; und

5.1.2 dass die Gesellschaft und der Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle nicht vor dem Datum des Inkrafttretens mit der Zustimmung des High Court (sofern erforderlich) vereinbart haben, nicht mit dem Scheme fortzufahren, und in diesem Fall werden alle in Bezug auf dieses Scheme gegenüber dem High Court abgegebenen Verpflichtungserklärungen umgehend nichtig.

6. **Änderung**

Die Gesellschaft und der Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle können gemeinsam für alle betroffenen Personen jeder Änderung oder Ergänzung dieses Scheme oder sämtlichen Bedingungen zustimmen, die der High Court eventuell genehmigt oder auferlegt.

7. **Kosten**

Die Kosten für das Scheme, die der Gesellschaft unmittelbar entstehen, einschliesslich der Kosten für die Vorbereitung, Verabschiedung und Durchführung des Scheme, werden von Invesco UK Services Limited getragen.

8. **ANWENDBARES RECHT**

Dieses Scheme unterliegt dem Recht Irlands und ist diesem entsprechend auszulegen. Die Gesellschaft und die Scheme-Anteilnehmer vereinbaren hiermit, dass der High Court

ausschliesslich für sämtliche Klagen oder Verfahren oder für die Beilegung von Streitigkeiten zuständig ist, die eventuell diesbezüglich entstehen.

Datum: 19. Oktober 2018

TEIL 3 – BEDINGUNGEN DES SCHEME OF ARRANGEMENT

Das Scheme ist bedingt durch:

- (i) die Verabschiedung des Scheme durch eine einfache Mehrheit der Anzahl der Scheme-Anteilhaber, die mindestens 75 Prozent des Wertes der von Scheme-Anteilhabern zum Stichzeitpunkt für die Stimmabgabe gehaltenen Scheme-Anteile repräsentieren und die persönlich oder über einen Stimmrechtsbevollmächtigten an der Scheme-Versammlung (oder einer Vertagung dieser Versammlung) teilnehmen und ihre Stimme abgeben;
- (ii) die Verabschiedung der in der Ladung zur AHV dargelegten Beschlussvorlage zur Verabschiedung des Scheme durch die erforderliche Mehrheit der Anteilhaber, die entweder persönlich oder über einen Stimmrechtsbevollmächtigten an der AHV (oder einer Vertagung dieser Versammlung) teilnehmen und ihre Stimme abgeben;
- (iii) der Genehmigung des Scheme durch den High Court (mit oder ohne Änderungen, Zusätze oder Bedingungen, die vom High Court genehmigt oder auferlegt wurden und denen die Gesellschaft und der Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle zugestimmt haben) gemäss Section 453(2)(c) des Act;
- (iv) der Übermittlung eines Exemplars der Scheme-Anordnung an den Registrar of Companies zur Eintragung gemäss Section 454 des Act; und
- (v) dass der Verwaltungsrat nicht vor der High Court-Anhörung beschlossen hat, das Scheme aufzugeben, einzustellen und/oder zurückzuziehen.

TEIL 4 – LADUNG ZUR SCHEME-VERSAMMLUNG
LADUNG ZU EINER VOM HIGH COURT EINBERUFENEN VERSAMMLUNG DER
ANTEILINHABER
DER
INVESCO MARKETS III PUBLIC LIMITED COMPANY
VOR DEM HIGH COURT
IN DER SACHE DER INVESCO MARKETS III PUBLIC LIMITED COMPANY
UND IN DER SACHE DES COMPANIES ACT 2014
SCHEME OF ARRANGEMENT GEMÄSS CHAPTER 1 VON PART 9 DES COMPANIES ACT 2014

HIERMIT WIRD BEKANNTGEGEBEN, dass der High Court über eine Anordnung vom 8. Oktober 2018 in der vorgenannten Sache die Einberufung einer Versammlung (die „**Scheme-Versammlung**“) der Inhaber der Scheme-Anteile (wie in dem Scheme of Arrangement definiert, auf das nachstehend Bezug genommen wird) der Invesco Markets III Public Limited Company (die „**Gesellschaft**“) angeordnet hat mit dem Zweck, eine Beschlussvorlage zur Verabschiedung eines Scheme of Arrangement gemäss Chapter 1 von Part 9 des Companies Act 2014, das zwischen der Gesellschaft und den Inhabern der Scheme-Anteile getroffen werden soll (das „**Scheme**“), (mit oder ohne Änderungen) zu erörtern und gegebenenfalls zu verabschieden sowie jeglichen Antrag des Vorsitzenden der Scheme-Versammlung (der „**Vorsitzende**“) auf Vertagung der Scheme-Versammlung oder sämtlicher Vertagungen auf einen anderen Termin und an einen anderen Ort, wenn dies notwendig oder angemessen ist, um weitere Stimmrechtsvollmachten einzuholen, wenn zum Zeitpunkt der Scheme-Versammlung keine ausreichenden Stimmen vorliegen, um das Scheme zu verabschieden, und dass diese Versammlung am 16. November 2018 um 10.15 Uhr (Ortszeit Irland) in 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland stattfindet, wobei alle Inhaber der besagten Anteile zur Teilnahme zu diesem Zeitpunkt an diesem Ort eingeladen werden. Die Beschlussvorlage zur Verabschiedung des Scheme hat den folgenden Wortlaut:

„Verabschiedung des Scheme (wie in dem Rundschreiben definiert, das am 19. Oktober 2018 an die Anteilinhaber der Gesellschaft herausgegeben wurde und das dieser Versammlung in Kopie vorgelegt sowie zum Zweck der Identifizierung von deren Vorsitzendem unterzeichnet wurde) in seiner ursprünglichen Form oder einschliesslich oder vorbehaltlich aller vom High Court genehmigten oder auferlegten Änderungen, Zusätze oder Bedingungen.“

Zu ihrer Verabschiedung erfordert die Beschlussvorlage zur Verabschiedung des Scheme die Zustimmung einer einfachen Mehrheit (mehr als 50 Prozent) der Anzahl der Scheme-Anteilhaber, die zusammen mindestens 75 Prozent des Wertes der von solchen Anteilhabern zum Stichzeitpunkt für die Stimmabgabe gehaltenen Scheme-Anteile repräsentieren und die persönlich oder über einen Stimmrechtsbevollmächtigten abstimmen.

Eine Abschrift des Scheme of Arrangement und eine Abschrift der gemäss Section 452 des Companies Act 2014 vorgeschriebenen Erläuterung sind in dem Rundschreiben enthalten, dessen Bestandteil diese Ladung ist.

In dieser Ladung verwendete, jedoch nicht definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung, die diesen Begriffen in dem Rundschreiben zugeschrieben wird, dessen Bestandteil diese Ladung ist.

Im Wege dieser Anordnung hat der High Court Graeme Proudfoot oder im Falle seiner Abwesenheit, Feargal Dempsey oder im Falle seiner Abwesenheit ein vom Verwaltungsrat der Gesellschaft bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung der Gesellschaft zum Vorsitzenden der besagten Versammlung bestellt und den Vorsitzenden angewiesen, deren Ergebnis an den High Court zu berichten.

Das besagte Scheme unterliegt der anschliessenden Genehmigung durch den High Court.

Datum: 19. Oktober 2018

Auf Anordnung des High Court

Anmerkungen: Nur Scheme-Anteilhaber, die zum Stichzeitpunkt für die Stimmabgabe, d. h. um 21.00 Uhr (Ortszeit Irland) am 14. November 2018 oder im Falle der Vertagung der Scheme-Versammlung um 21.00 Uhr (Ortszeit Irland) zwei Tage vor dem für die vertagte Scheme-Versammlung anberaumten Datum, im Gesellschafterverzeichnis eingetragen sind, sind berechtigt, an der Scheme-Versammlung oder gegebenenfalls einer Vertagung dieser teilzunehmen und auf dieser zu sprechen, Fragen zu stellen und abzustimmen. Die Anzahl und der Wert der Scheme-Anteile, für die Sie auf der Scheme-Versammlung zur Stimmabgabe berechtigt sind, wird unter Bezugnahme auf das Gesellschafterverzeichnis zum Stichzeitpunkt für die Stimmabgabe bestimmt. Darüber hinaus ist der jedem Scheme-Anteil zurechenbare Wert für die Zwecke der Abstimmung auf der Scheme-Versammlung der (im Einklang mit der Satzung der Gesellschaft berechnete) Nettoinventarwert dieses Scheme-Anteils zum Stichzeitpunkt für die Stimmabgabe. Änderungen im Gesellschafterverzeichnis nach dem Stichzeitpunkt für die Stimmabgabe werden bei der Bestimmung der Rechte von Personen zur Teilnahme an und/oder zur Stimmabgabe auf der Scheme-Versammlung nicht berücksichtigt.

Ein Gesellschafter, der dazu berechtigt ist, an der Scheme-Versammlung teilzunehmen und auf dieser zu sprechen, Fragen zu stellen und abzustimmen, hat das Recht, einen Stimmrechtsbevollmächtigten dazu zu ermächtigen, für ihn teilzunehmen, zu sprechen, Fragen zu stellen und abzustimmen. Eine juristische Person kann einen ermächtigten Vertreter damit betrauen, für sie teilzunehmen, zu sprechen, Fragen zu stellen und abzustimmen. Ein Stimmrechtsbevollmächtigter oder ermächtigter Vertreter braucht kein Gesellschafter der Gesellschaft zu sein.

Ein Stimmrechtsformular zur Verwendung durch Scheme-Anteilhaber, die nicht an der Scheme-Versammlung (oder deren Vertagung) teilnehmen können, liegt bei. Um wirksam zu sein, muss ein ausgefülltes Stimmrechtsformular zusammen mit der eventuellen Vollmacht, in deren Rahmen es unterzeichnet wurde, spätestens um 10.15 Uhr (Ortszeit Irland) am 14. November 2018 am Sitz von Computershare Investor Services (Ireland) Limited, Heron House, Corrig Road, Sandyford Industrial Estate, Dublin 18, Irland oder per E-Mail an computersharefunds@computershare.ie eingehen oder, im Falle der Vertagung der Scheme-Versammlung, mindestens 48 Stunden vor dem für die vertagte Versammlung anberaumten Zeitpunkt. Wenn ein Stimmrechtsformular für die Scheme-Versammlung nicht bis zum massgeblichen Zeitpunkt eingereicht wird, kann es auch vor dem Beginn der Scheme-Versammlung dem Vorsitzenden der Scheme-Versammlung übergeben werden.

Wenn das Stimmrechtsformular ordnungsgemäss unterzeichnet und eingereicht wird, erfolgt die Stimmabgabe gemäss den Anweisungen des Scheme-Anteilhabers, der dieses unterzeichnet hat, oder wenn keine Anweisungen erteilt werden, erfolgt die Stimmabgabe im Ermessen des Vorsitzenden der Scheme-Versammlung oder einer sonstigen von dem Scheme-Anteilhaber zu seinem Stimmrechtsbevollmächtigten bestellten Person.

TEIL 5 – LADUNG ZUR AUSSERORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG

INVESCO MARKETS III PUBLIC LIMITED COMPANY (die „Gesellschaft“)

Eingetragen in Irland unter der Registernr. 352941

HIERMIT WIRD BEKANNTGEGEBEN, dass eine ausserordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 16. November 2018 um 10.30 Uhr (Ortszeit Irland) (oder, wenn dies später ist, unmittelbar nach dem Abschluss oder der Vertagung der Scheme-Versammlung (im Sinne des Rundschreibens, dessen Bestandteil diese Ladung ist)) in 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland abgehalten wird, um die folgenden Beschlussvorlagen zu erörtern und gegebenenfalls zu verabschieden, wobei die Beschlussvorlage 1 als ordentlicher Beschluss vorgelegt wird und die Beschlussvorlage 2 als Sonderbeschluss:

1. **Ordentlicher Beschluss: Verabschiedung des Scheme of Arrangement:**

„Verabschiedung des Scheme (das dieser Versammlung in Kopie vorgelegt sowie zum Zweck der Identifizierung von deren Vorsitzendem unterzeichnet wurde) vorbehaltlich der Genehmigung des Scheme (wie in dem Rundschreiben definiert, das am 19. Oktober 2018 an die Anteilhaber der Gesellschaft herausgegeben wurde (das „Rundschreiben“)) durch die erforderlichen Mehrheiten auf der Scheme-Versammlung (wie im Rundschreiben definiert) in seiner ursprünglichen Form oder einschliesslich oder vorbehaltlich aller vom High Court mit Zustimmung der Gesellschaft und des Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle (wie im Rundschreiben definiert) genehmigten oder auferlegten Änderungen, Zusätze oder Bedingungen und Ermächtigung des Verwaltungsrats der Gesellschaft zum Ergreifen sämtlicher Massnahmen, die er für die Umsetzung des Scheme für notwendig oder angemessen erachtet.“

2. **Sonderbeschluss: Verabschiedung der neuen Satzung**

„Verabschiedung der Satzung der Gesellschaft (die dieser Versammlung vorgelegt und zum Zweck der Identifizierung vom Vorsitzenden unterzeichnet wurde) vorbehaltlich der Zustimmung der Central Bank of Ireland zu den vorgeschlagenen Änderungen mit Wirkung vom Datum des Inkrafttretens des Scheme (jeweils wie in dem Rundschreiben definiert, das am 19. Oktober 2018 an die Anteilhaber der Gesellschaft herausgegeben wurde) als neue Satzung der Gesellschaft zur Ablösung und unter Ausschluss der bestehenden Satzung der Gesellschaft.“

In dieser Ladung verwendete, jedoch nicht definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung, die diesen Begriffen in dem Rundschreiben zugeschrieben wird, dessen Bestandteil diese Ladung ist.

Datum: 19. Oktober 2018

Im Auftrag des Verwaltungsrats


Company Secretary

Anmerkungen: Nur Anteilhaber, die zum Stichzeitpunkt für die Stimmabgabe, d. h. um 21.00 Uhr (Ortszeit Irland) am 14. November 2018 oder im Falle der Vertagung der ausserordentlichen Hauptversammlung um 21.00 Uhr (Ortszeit Irland) zwei Tage vor dem für die vertagte ausserordentliche Hauptversammlung anberaumten Datum im Gesellschafterverzeichnis eingetragen sind, sind berechtigt, an der ausserordentlichen Hauptversammlung oder gegebenenfalls einer Vertagung dieser teilzunehmen und auf dieser zu sprechen, Fragen zu stellen und abzustimmen. Die Anzahl gewinnberechtigter Anteile, für die Sie auf der ausserordentlichen Hauptversammlung zur Stimmabgabe berechtigt sind, wird unter Bezugnahme auf das Gesellschafterverzeichnis zum Stichzeitpunkt für die Stimmabgabe bestimmt. Änderungen im Gesellschafterverzeichnis nach dem Stichzeitpunkt für die Stimmabgabe werden bei der Bestimmung der Rechte von Personen zur Teilnahme an und/oder zur Stimmabgabe auf der ausserordentlichen Hauptversammlung nicht berücksichtigt.

Ein Gesellschafter, der dazu berechtigt ist, an der ausserordentlichen Hauptversammlung teilzunehmen und auf dieser zu sprechen, Fragen zu stellen und abzustimmen, hat das Recht, einen Stimmrechtsbevollmächtigten dazu zu ermächtigen, für ihn teilzunehmen, zu sprechen, Fragen zu stellen und abzustimmen. Eine juristische Person kann einen ermächtigten Vertreter damit betrauen, für sie teilzunehmen, zu sprechen, Fragen zu stellen und abzustimmen. Ein Stimmrechtsbevollmächtigter oder ermächtigter Vertreter braucht kein Gesellschafter der Gesellschaft zu sein.

Ein Stimmrechtsformular zur Verwendung durch Anteilhaber, die nicht an der ausserordentlichen Hauptversammlung (oder deren Vertagung) teilnehmen können, liegt bei. Um wirksam zu sein, muss ein ausgefülltes Stimmrechtsformular zusammen mit der eventuellen Vollmacht, in deren Rahmen es unterzeichnet wurde, spätestens um 10.30 Uhr (Ortszeit Irland) am 14. November 2018 am Sitz von Computershare Investor Services (Ireland) Limited, Heron House, Corrig Road, Sandyford Industrial Estate, Dublin 18, Irland oder per E-Mail an computersharefunds@computershare.ie eingehen oder, im Falle der Vertagung der ausserordentlichen Hauptversammlung, mindestens 48 Stunden vor dem für die vertagte Versammlung anberaumten Zeitpunkt. Wenn das Stimmrechtsformular nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingereicht wird, ist das Stimmrechtsformular ungültig und Ihr Stimmrechtsbevollmächtigter ist somit nicht berechtigt, gemäss Ihren Anweisungen für Sie abzustimmen.

Wenn das Stimmrechtsformular ordnungsgemäss unterzeichnet und eingereicht wird, erfolgt die Stimmabgabe gemäss den Anweisungen des Anteilhabers, der dieses unterzeichnet hat, oder wenn keine Anweisungen erteilt werden, erfolgt die Stimmabgabe im Ermessen des Vorsitzenden der ausserordentlichen Hauptversammlung oder einer sonstigen von dem Anteilhaber zu seinem Stimmrechtsbevollmächtigten bestellten Person.

INVESCO MARKETS III PUBLIC LIMITED COMPANY
(die „Gesellschaft“)

STIMMRECHTSFORMULAR FÜR DIE SCHEME-VERSAMMLUNG

Ich/Wir _____

ansässig _____ in _____

bestelle(n) hiermit in meiner/unserer Eigenschaft als Scheme-Anteilhaber der Gesellschaft zum Stichtzeitpunkt für die Stimmabgabe:

den Vorsitzenden der Scheme-Versammlung, alle übrigen Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, Frau Imelda Murphy, c/o 32 Molesworth Street, Dublin 2, Herrn Brendan Byrne, c/o 32 Molesworth Street, Dublin 2, Herrn Anthony Finegan, c/o 32 Molesworth Street, Dublin 2, Frau Gemma Bannon, c/o 32 Molesworth Street, Dublin 2 und jeden ermächtigten Vertreter der MFD Secretaries Limited (die jeweils ermächtigt sind, einzeln zu handeln) oder:

_____ ansässig in _____ zu meinem/unserem Stimmrechtsbevollmächtigten zur Stimmabgabe für mich/uns auf der Scheme-Versammlung der Gesellschaft am 16. November 2018 um 10.15 Uhr (Ortszeit Irland) in 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland und auf jeder eventuellen Vertagung dieser Versammlung.

Bitte geben Sie in der nachstehenden Tabelle die Anzahl Ihrer Scheme-Anteile für jeden Fonds an, für die Sie FÜR bzw. GEGEN die Beschlussvorlage stimmen möchten, sowie die Anzahl Ihrer Scheme-Anteile für jeden Fonds, für die Sie sich gegebenenfalls der Stimme enthalten möchten. Wenn Sie für alle Ihre Scheme-Anteile an einem bestimmten Fonds FÜR oder GEGEN die Beschlussvorlage stimmen oder sich für alle Ihre Scheme-Anteile an einem bestimmten Fonds der Stimme enthalten möchten, kreuzen Sie bitte in der nachstehenden Tabelle in Bezug auf diesen Fonds das entsprechende Kästchen an. Wenn keine spezifischen Anweisungen zur Stimmabgabe erteilt werden, wird der Stimmrechtsbevollmächtigte in seinem Ermessen abstimmen bzw. sich der Stimme enthalten.

In diesem Stimmrechtsformular verwendete, jedoch nicht definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung, die diesen Begriffen in dem Rundschreiben vom [19.] Oktober 2018 zugeschrieben wird, das diesem Stimmrechtsformular beiliegt.

Beschluss		Verabschiedung des Scheme of Arrangement		
Fonds		Anzahl der Scheme-Anteile, die FÜR den Beschluss gestimmt haben	Anzahl der Anteile, die GEGEN den Beschluss gestimmt haben	Anzahl der Anteile, die sich ENTHALTEN haben
1.	Invesco Dynamic US Markets UCITS ETF ISIN: IE00B23D9240			
2.	Invesco EQQQ NASDAQ-100 UCITS ETF ISIN: IE00BFZXGZ54; IE00BYVTMT69; IE0032077012; IE00BYVTMS52; IE00BYVTMW98			
3.	Invesco EuroMTS Cash 3 Months UCITS ETF ISIN: IE00B3BPCH51			

Beschluss		Verabschiedung des Scheme of Arrangement		
Fonds		Anzahl der Scheme-Anteile, die FÜR den Beschluss gestimmt haben	Anzahl der Anteile, die GEGEN den Beschluss gestimmt haben	Anzahl der Anteile, die sich ENTHALTEN haben
4.	Invesco EURO STOXX High Dividend Low Volatility UCITS ETF <i>ISIN: IE00BZ4BMM98</i>			
5.	Invesco FTSE UK High Dividend Low Volatility UCITS ETF <i>ISIN: IE00BYXBD20</i>			
6.	Invesco FTSE Emerging Markets High Dividend Low Volatility UCITS ETF <i>ISIN: IE00BYXBF44</i>			
7.	Invesco FTSE RAFI All-World 3000 UCITS ETF <i>ISIN: IE00B23LNQ02</i>			
8.	Invesco FTSE RAFI Emerging Markets UCITS ETF <i>ISIN: IE00B23D9570</i>			
9.	Invesco FTSE RAFI Europe Mid-Small UCITS ETF <i>ISIN: IE00B23D8Y98</i>			
10.	Invesco FTSE RAFI Europe UCITS ETF <i>ISIN: IE00B23D8X81</i>			
11.	Invesco FTSE RAFI UK 100 UCITS ETF <i>ISIN: IE00B23LNN70</i>			
12.	Invesco FTSE RAFI US 1000 UCITS ETF <i>ISIN: IE00B23D8S39</i>			
13.	Invesco Global Buyback Achievers UCITS ETF <i>ISIN: IE00BLSNMW37</i>			
14.	Invesco S&P 500 High Dividend Low Volatility UCITS ETF <i>ISIN: IE00BYVTMX06</i> <i>IE00BWTN6Y99</i>			
15.	Invesco S&P 500 VEQTOR UCITS ETF <i>ISIN: IE00BX8ZXS68</i>			

Beschluss		Verabschiedung des Scheme of Arrangement		
Fonds		Anzahl der Scheme-Anteile, die FÜR den Beschluss gestimmt haben	Anzahl der Anteile, die GEGEN den Beschluss gestimmt haben	Anzahl der Anteile, die sich ENTHALTEN haben
16.	Invesco S&P 500 QVM UCITS ETF <i>ISIN: IE00BDZCKK11</i>			
17.	Invesco US High Yield Fallen Angels UCITS ETF <i>ISIN: IE00BYVTMY13; IE00BD0Q9673; IE00BYVTMZ20; IE00BYVTN047</i>			

Unterzeichnet am heutigen _____ Tag des Monats _____ 2018

Unterschrift: _____

für und im Namen von

BITTE TRAGEN SIE IHREN NAMEN ODER DEN NAMEN DER GESELLSCHAFT ODER RECHTSPERSON, FÜR DIE SIE DIESES FORMULAR UNTERZEICHEN, SOWIE IHRE ADRESSE NACHSTEHEND IN DRUCKBUCHSTABEN EIN

_____ (Name in Druckschrift)

_____ (Adresse in Druckschrift)

HINWEISE:

- (a) Nur Scheme-Anteilhaber, die zum Stichzeitpunkt für die Stimmabgabe, d. h. um 21.00 Uhr (Ortszeit Irland) am 14. November 2018 oder im Falle der Vertagung der Scheme-Versammlung um 21.00 Uhr (Ortszeit Irland) zwei Tage vor dem für die vertagte Scheme-Versammlung anberaumten Datum im Gesellschafterverzeichnis eingetragen sind, sind berechtigt, an der Scheme-Versammlung oder gegebenenfalls einer Vertagung dieser teilzunehmen und auf dieser zu sprechen, Fragen zu stellen und abzustimmen. Die Anzahl und der Wert der Scheme-Anteile, für die Sie auf der Scheme-Versammlung zur Stimmabgabe berechtigt sind, wird unter Bezugnahme auf das Gesellschafterverzeichnis zum Stichzeitpunkt für die Stimmabgabe bestimmt. Darüber hinaus ist der jedem Scheme-Anteil zurechenbare Wert für die Zwecke der Abstimmung auf der Scheme-Versammlung der (im Einklang mit der Satzung der Gesellschaft berechnete) Nettoinventarwert dieses Scheme-Anteils zum Stichzeitpunkt für die Stimmabgabe. Änderungen im Gesellschafterverzeichnis nach dem Stichzeitpunkt für die Stimmabgabe werden bei der Bestimmung der Rechte von Personen zur Teilnahme an und/oder zur Stimmabgabe auf der Scheme-Versammlung nicht berücksichtigt.
- (b) Ein Scheme-Anteilhaber muss seinen vollständigen Namen und seine eingetragene Anschrift in Druck- oder Blockschrift angeben. Bei gemeinsamen Inhabern genügt die Unterschrift eines einzelnen Inhabers, es sollten jedoch die Namen aller gemeinsamen Inhaber angegeben werden. Bei gemeinsamen Inhabern wird die Stimmabgabe des höchstrangigen Inhabers, der eine Stimme persönlich oder über einen Stimmrechtsbevollmächtigten abgibt, unter Ausschluss der Stimmabgaben der anderen gemeinsamen Inhaber akzeptiert. Zu diesem Zweck wird der Rang anhand

der Reihenfolge bestimmt, in der die Namen in Bezug auf den gemeinsamen Bestand im Gesellschafterverzeichnis eingetragen sind.

- (c) Wenn Sie einen anderen Stimmrechtsbevollmächtigten als den Vorsitzenden der Scheme-Versammlung, alle übrigen Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft und die anderen in diesem Stimmrechtsformular genannten Personen bestellen möchten, tragen Sie seinen/ihren Namen und seine/ihre Adresse bitte in das entsprechende Feld ein. Ein Stimmrechtsbevollmächtigter muss kein Gesellschafter der Gesellschaft sein. Er muss jedoch persönlich an der Scheme-Versammlung oder an einer vertagten Scheme-Versammlung teilnehmen, um Sie zu vertreten.
- (d) Wenn der Scheme-Anteilhaber eine natürliche Person ist, kann dieses Stimmrechtsformular von einem schriftlich ordnungsgemäss ermächtigten Vertreter für diesen Scheme-Anteilhaber unterzeichnet werden.
- (e) Wenn dieses Stimmrechtsformular von einer Gesellschaft oder Rechtsperson ausgestellt wird, muss es mit dem Siegel versehen oder von einem ordnungsgemäss ermächtigten Mitglied der Geschäftsleitung oder Vertreter unterzeichnet werden.
- (f) Um wirksam zu sein, muss ein ausgefülltes Stimmrechtsformular zusammen mit der eventuellen Vollmacht, in deren Rahmen es unterzeichnet wurde, spätestens um 10.15 Uhr (Ortszeit Irland) am 14. November 2018 am Sitz von Computershare Investor Services (Ireland) Limited, Heron House, Corrig Road, Sandyford Industrial Estate, Dublin 18, Irland oder per E-Mail an computersharefunds@computershare.ie eingehen oder, im Falle der Vertagung der Scheme-Versammlung, mindestens 48 Stunden vor dem für die vertagte Versammlung anberaumten Zeitpunkt. Wenn ein Stimmrechtsformular für die Scheme-Versammlung nicht bis zum massgeblichen Zeitpunkt eingereicht wird, kann es auch vor dem Beginn der Scheme-Versammlung dem Vorsitzenden der Scheme-Versammlung übergeben werden.
- (g) Wenn dieses Stimmrechtsformular ordnungsgemäss unterzeichnet und eingereicht wird, erfolgt die Stimmabgabe gemäss den Anweisungen des Scheme-Anteilhabers, der dieses unterzeichnet hat, oder wenn keine Anweisungen erteilt werden, erfolgt die Stimmabgabe im Ermessen des Vorsitzenden der Scheme-Versammlung oder einer sonstigen von dem Scheme-Anteilhaber zu seinem Stimmrechtsbevollmächtigten bestellten Person.

INVESCO MARKETS III PUBLIC LIMITED COMPANY
(die „Gesellschaft“)

STIMMRECHTSFORMULAR FÜR DIE AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

Ich/Wir _____

ansässig in _____

ISIN _____

bestelle(n) hiermit in meiner/unserer Eigenschaft als Anteilinhaber der Gesellschaft:

den Vorsitzenden der ausserordentlichen Hauptversammlung, alle übrigen Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, Frau Imelda Murphy, c/o 32 Molesworth Street, Dublin 2, Herrn Brendan Byrne, c/o 32 Molesworth Street, Dublin 2, Herrn Anthony Finegan, c/o 32 Molesworth Street, Dublin 2, Frau Gemma Bannon, c/o 32 Molesworth Street, Dublin 2 und jeden ermächtigten Vertreter der MFD Secretaries Limited (die jeweils ermächtigt sind, einzeln zu handeln) oder:

_____ ansässig in _____ zu meinem/unserem Stimmrechtsbevollmächtigten zur Stimmabgabe für mich/uns auf der ausserordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 16. November 2018 um 10.30 Uhr (Ortszeit Irland) (oder, falls dies später ist, unmittelbar nach dem Abschluss oder der Vertagung der Scheme-Versammlung (wie in dem Rundschreiben vom 19. Oktober 2018 definiert, das diesem Stimmrechtsformular beiliegt)) in 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland und auf jeder eventuellen Vertagung dieser Versammlung.

Bitte geben Sie nachstehend die Anzahl Ihrer gewinnberechtigten Anteile an, für die Sie FÜR bzw. GEGEN die einzelnen Beschlussvorlagen stimmen möchten, sowie die Anzahl Ihrer gewinnberechtigten Anteile, für die Sie sich gegebenenfalls der Stimme enthalten möchten. Wenn Sie für alle Ihre gewinnberechtigten Anteile FÜR oder GEGEN eine Beschlussvorlage stimmen oder sich für alle Ihre gewinnberechtigten Anteile der Stimme enthalten möchten, kreuzen Sie nachstehend bitte das entsprechende Kästchen an. Wenn keine spezifischen Anweisungen zur Stimmabgabe erteilt werden, wird der Stimmrechtsbevollmächtigte in seinem Ermessen abstimmen bzw. sich der Stimme enthalten.

In diesem Stimmrechtsformular verwendete, jedoch nicht definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung, die diesen Begriffen in dem Rundschreiben vom 19. Oktober 2018 zugeschrieben wird, das diesem Stimmrechtsformular beiliegt.

Beschluss		Anzahl der Anteile, die FÜR den Beschluss gestimmt haben	Anzahl der Anteile, die GEGEN den Beschluss gestimmt haben	Anzahl der Anteile, die sich ENTHALTEN haben
1.	Verabschiedung des Scheme of Arrangement			
2.	Verabschiedung der Satzung der Gesellschaft, die der Versammlung vorgelegt und zum Zweck der Identifizierung vom Vorsitzenden unterzeichnet wurde, als neue Satzung der Gesellschaft			

Unterzeichnet am heutigen _____ Tag des Monats _____ 2018

Unterschrift: _____

für und im Namen von

BITTE TRAGEN SIE IHREN NAMEN ODER DEN NAMEN DER GESELLSCHAFT ODER RECHTSPERSON, FÜR DIE SIE DIESES FORMULAR UNTERZEICHEN, SOWIE IHRE ADRESSE NACHSTEHEND IN DRUCKBUCHSTABEN EIN

_____ (Name in Druckschrift)

_____ (Adresse in Druckschrift)

HINWEISE:

- (a) Nur Anteilhaber, die zum Stichtzeitpunkt für die Stimmabgabe, d. h. um 21.00 Uhr (Ortszeit Irland) am 14. November 2018 oder im Falle der Vertagung der ausserordentlichen Hauptversammlung um 21.00 Uhr (Ortszeit Irland) zwei Tage vor dem für die vertagte ausserordentliche Hauptversammlung anberaumten Datum im Gesellschafterverzeichnis eingetragen sind, sind berechtigt, an der ausserordentlichen Hauptversammlung oder gegebenenfalls einer Vertagung dieser teilzunehmen und auf dieser zu sprechen, Fragen zu stellen und abzustimmen. Die Anzahl gewinnberechtigter Anteile, für die Sie auf der ausserordentlichen Hauptversammlung zur Stimmabgabe berechtigt sind, wird unter Bezugnahme auf das Gesellschafterverzeichnis zum Stichtzeitpunkt für die Stimmabgabe bestimmt. Änderungen im Gesellschafterverzeichnis nach diesem Zeitpunkt werden bei der Bestimmung der Rechte von Personen zur Teilnahme an und/oder zur Stimmabgabe auf der ausserordentlichen Hauptversammlung nicht berücksichtigt.
- (b) Ein Anteilhaber muss seinen vollständigen Namen und seine eingetragene Anschrift in Druck- oder Blockschrift angeben. Bei gemeinsamen Inhabern genügt die Unterschrift eines einzelnen Inhabers, es sollten jedoch die Namen aller gemeinsamen Inhaber angegeben werden. Bei gemeinsamen Inhabern wird die Stimmabgabe des höchstrangigen Inhabers, der eine Stimme persönlich oder über einen Stimmrechtsbevollmächtigten abgibt, unter Ausschluss der Stimmabgaben der anderen gemeinsamen Inhaber akzeptiert. Zu diesem Zweck wird der Rang anhand der Reihenfolge bestimmt, in der die Namen in Bezug auf den gemeinsamen Bestand im Gesellschafterverzeichnis eingetragen sind.
- (c) Wenn Sie einen anderen Stimmrechtsbevollmächtigten als den Vorsitzenden der ausserordentlichen Hauptversammlung, alle übrigen Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft und die anderen in diesem Stimmrechtsformular genannten Personen bestellen möchten, tragen Sie seinen/ihren Namen und seine/ihre Adresse bitte in das entsprechende Feld ein. Ein Stimmrechtsbevollmächtigter muss kein Gesellschafter der Gesellschaft sein. Er muss jedoch persönlich an der ausserordentlichen Hauptversammlung oder an einer vertagten ausserordentlichen Hauptversammlung teilnehmen, um Sie zu vertreten.
- (d) Wenn der Anteilhaber eine natürliche Person ist, kann dieses Stimmrechtsformular von einem schriftlich ordnungsgemäss ermächtigten Vertreter für diesen Anteilhaber unterzeichnet werden.
- (e) Wenn dieses Stimmrechtsformular von einer Gesellschaft oder Rechtsperson ausgestellt wird, muss es mit dem Siegel versehen oder von einem ordnungsgemäss ermächtigten Mitglied der Geschäftsleitung oder Vertreter unterzeichnet werden.
- (f) Um wirksam zu sein, muss ein ausgefülltes Stimmrechtsformular zusammen mit der eventuellen Vollmacht, in deren Rahmen es unterzeichnet wurde, spätestens um 10.30 Uhr (Ortszeit Irland) am 14. November 2018 am Sitz von Computershare Investor Services (Ireland) Limited, Heron House, Corrig Road, Sandyford Industrial Estate, Dublin 18, Irland oder per E-Mail an computersharefunds@computershare.ie eingehen oder, im Falle der Vertagung der ausserordentlichen Hauptversammlung, mindestens 48 Stunden vor dem für die vertagte Versammlung anberaumten Zeitpunkt. Wenn dieses Stimmrechtsformular nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingereicht wird, ist das

Stimmrechtsformular ungültig und Ihr Stimmrechtsbevollmächtigter ist somit nicht berechtigt, gemäss Ihren Anweisungen für Sie abzustimmen.

- (g) Wenn dieses Stimmrechtsformular ordnungsgemäss unterzeichnet und eingereicht wird, erfolgt die Stimmabgabe gemäss den Anweisungen des Anteilinhabers, der dieses unterzeichnet hat, oder wenn keine Anweisungen erteilt werden, erfolgt die Stimmabgabe im Ermessen des Vorsitzenden der ausserordentlichen Hauptversammlung oder einer sonstigen von dem Anteilinhaber zu seinem Stimmrechtsbevollmächtigten bestellten Person.

KORRIGENDUM

Auf Seite 15 des vorstehenden Rundschreibens an die Anteilhaber wurde der Vertreter in der Schweiz fälschlicherweise mit *BNP Paribas Securities Services, Paris, succursale de Zurich, Selnaustrasse 16, 8002 Zürich* angegeben. Dies wird nachfolgend korrigiert.

Der Vertreter in der Schweiz für die Gesellschaft ist **Invesco Asset Management (Schweiz) AG, Talacker 34, 8001 Zürich**.